

LG.POSNR Positionsstichwort

01. Baustellengemeinkosten
 Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

**01.13 Baustellengemeinkosten im Einzelnen
 Herstellen (Leistungsumfang):**

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

01.1302

Bauzaun nach Wahl des Auftragnehmers, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, einschließlich Türen oder Tore.

01.1302S Z x Bauzaun n.Wahl AN herstellen

Bauzaun nach Wahl des AN herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1302T Z x Bauzaun n.Wahl AN vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1311 Z

Herstellen einer der Bauarbeiterschutverordnung entsprechenden Sanitär-Grundausstattung, einschließlich des dafür notwendigen Raumes (Baracke, Container), bestehend aus den erforderlichen WC-Zellen mit Wasserspülung (oder alternativ Chemo-Toiletten), Pissständen, Handwaschbecken, sowie Waschplätze.

Die erforderliche Abwasserentsorgung ist einzukalkulieren.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Die Benützung der Sanitäranlagen ist allen auf der Baustelle Beschäftigten zu gestatten.

01.1311S Z x Sanitär-Grundausrüstung herstellen

Herstellen und nach der Fertigstellung des Bauvorhabens entfernen.

L

S

0,00 PA EP PP

01.1311T Z x Sanitär-Grundausrüstung vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1315

Allgemeinbeleuchtung für die Hauptverkehrswege im Freien (z.B. Wege, Straßen, Lagerplätze). Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens 7 Lux. Alle Leuchten, Schalter und Leitungen sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Das Installationsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers.

01.1315S Z x Beleucht. im Freien komplett herstellen

Für die gesamte Baustelle herstellen und während der Normalarbeitszeit betreiben. Einschließlich der Stromkosten.

L

S

0,00 PA EP PP

01.1315T Z x Beleucht. im Freien komplett vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1316

Allgemeinbeleuchtung für die Hauptverkehrswege in Gebäuden (z.B. Flure, Schleusen, Treppenhäuser, Tiefgaragen, Keller). Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens 15 Lux. Alle Leuchten, Schalter und Leitungen sind in den Einheitspreis einkalkuliert. Das Installationsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1316S Z x Beleucht. in Gebäude komplett herstellen

Für die gesamte Anlage herstellen und während der Normalarbeitszeit betreiben.

Einschließlich der Stromkosten.

L

S

0,00 PA EP PP

01.1316T Z x Beleucht. in Gebäude komplett vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.18 Gerüste

1. System-Gerüste:

Im Folgenden werden Fassadengerüste (stehende Arbeitsgerüste) aus vorgefertigten Bauteilen, nach Wahl des Auftragnehmers, gemäß ÖNORM als System-Gerüste (System-G.) in Standardausführung bezeichnet.

2. Einfach gegliederte Fassaden:

System-Gerüste in Standardausführung werden für nicht oder einfach gegliederte Fassaden ausgeführt. Unter einfach gegliederten Fassaden werden solche verstanden, deren Gliederungselemente bis 25 cm, bezogen auf die Fassadenfläche, vor- oder zurückspringen (z.B. Kordon- oder Fenstergesimse).

3. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfertigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

3.1 Auf- und Abbauen (Herstellen):

Das Herstellen (herst.) umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

4.1 Aufstellflächen, Zugänge, Lagerung:

Etwaige Kosten für die vereinbarte Benutzung von Teilen des öffentlichen Gutes sind für die angegebene Dauer in die Einheitspreise einkalkuliert.

4.2 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beistellen statischer Nachweise (z.B. Typenstatik) und

Übertrag

- Typenbezeichnungen für die verwendeten Gerüste
- die Überprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung
 - Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts
 - alle seitlichen und dachseitigen Sicherungen (Wehren) bei Giebelwänden
 - Leiteraufstiege
 - wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten bei einer Gebrauchsüberlassung
 - die An- und Abfahrt bei einem vom Auftraggeber angeordneten Teilauf- oder Teilabbau über 400 m² Gerüstfläche
 - die An- und Abfahrt beim Umsetzen von Gerüsten

5. Umsetzen:

Ein etwaiges Umsetzen von Gerüsten im Ganzen oder in Teilen, das heißt das Abbauen an einem Ort der Baustelle und das Aufbauen an einem anderen Ort der Baustelle (darunter ist kein Teilauf- und Teilabbau zu verstehen) wird mit den Positionen System-Gerüst (Addition der Abrechnungseinheiten) verrechnet.

6. Gebrauchsüberlassung:

Die Gebrauchsüberlassung (Gebrauchsüberl.) wird für jene Tage vergütet, die zwischen dem Tag der positiven Aufstellüberprüfung des Gerüsts nach Fertigstellung und dem ersten Tag des Abbaus liegen, unabhängig ob das Gerüst für die eigene Leistung (dem eigenen Bedarf) oder dem Gebrauch Dritter (anderer Auftragnehmer des Auftraggebers) hergestellt ist.

Das Ende der Gebrauchsüberlassung wird vom jeweiligen Vertragspartner eine Woche vorher angekündigt. Erfolgt der Abbau später als dies unter Einhaltung der Verständigungsfrist festgelegt wurde, gilt der festgelegte Tag.

Die Gebrauchsüberlassung wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß mal der Anzahl der Wochen, abgerechnet. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

7. Ausmaß und Abrechnungsregeln:

System-Gerüste bei Giebelwänden (z.B. mit Dachvorsprüngen oder auskragenden Hauptgesimsen) werden mit dem Flächenmaß, ermittelt durch das größte umschriebene Rechteck (Aufstandsfläche (m) x Höhe (m) des obersten Punktes der Giebelwand) abgerechnet.

01.1800

Folgende Angaben oder Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

01.1800S Z x Kein Vorh. f. Eigenleistungen**Vorhalten für eigene Leistungen des Auftragnehmers:**

Das Vorhalten der in der Unterleistungsgruppe 18 ausgeschriebenen System-Gerüste wird nicht für den Zeitraum der eigenen Leistungen des Auftragnehmers vergütet. Diese Kosten sind in die Einheitspreise der jeweiligen Arbeitsleistung einzurechnen.

Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbau des Gerüsts.

Wird nach Fertigstellung der eigenen Leistungen das System-Gerüst auf Anordnung des Auftraggebers weiter benötigt, wird das Vorhalten ab diesem Tag mit den "Vorhaltepositionen" gesondert in Rechnung gestellt.

Mitbenützung durch Dritte:

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Die Mitbenützung der Gerüste durch Dritte während der durch den Auftragnehmer benötigten Zeit ist grundsätzlich zu gestatten und wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten hinsichtlich Belastung, Zeitkoordination usw. abgestimmt.

01.1806 Z

x Standgerüst als Arbeitsgerüst nach Wahl des Auftragnehmers für Arbeiten, bei denen keine schweren Bauteile erforderlich sind, wie Verputz-, Beschichtungs-, und Verkleidungsarbeiten, sowie für Arbeiten, die nur geringe Mengen an Bau- und Werkstoffen erfordern (Fassadenger.).

Traufenhöhe: lt. Plan
 Firsthöhe: lt. Plan

01.1806S Z x System-Gerüste herstellen

Herstellen.

Angebotene Gerüstart:

L

S

0,00 m² EP PP

01.1806T Z x System-Gerüste vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1806U Z x System-Gerüste auskr. Bauteile herstellen

System-Gerüste (Arbeitsgerüst) bei auskragenden Bauteilen (Loggien, Balkone, Laubengänge) herstellen.

L

S

0,00 m² EP PP

01.1806V Z x System-Gerüste auskr. Bauteile vorhalten

Vorhalten bis Fertigstellung von Belagsarbeiten und Geländerung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1806W Z x AZ System-Gerüste Fangger.herstellen

Fanggerüst in Verbindung mit System-Gerüste, nicht als Arbeitsgerüst verwendet (ohne Wehren), bis 1,50 m vor die Absturzkante, einschließlich Blende, min. 50 cm hoch.

L

S

0,00 m EP PP

01.1806X Z x AZ System-Gerüste Fangger.vorhalten

Vorhalten.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1815 Z

x Aufzahlung (Az) auf System-Gerüste als Arbeitsgerüste aller Art an Außenflächen mit Ausnahme verfahrbarer Arbeitsgerüste. Etwaige erhöhte Vorhaltekosten sind im Einheitspreis des Vorhaltens des Standgerüstes einkalkuliert.

01.1815S Z x AZ System-Gerüste Balkon

Für auskragende Bauteile (z.B. Platten, Balkone) über 3,0 bis 5,0 m Länge.

L

S

0,00 Stk EP PP

01.1816 Z

x System-Gerüste für Arbeiten an Außenflächen von Gebäuden. Aufgestellt auf Dächern, einschließlich der Dachtreppe und sonstiger Erschwernisse.

01.1816S Z x Dach Gerüst herstellen

Nach Wahl des Auftragnehmers, für eine Belastung der eigenen Leistung entsprechend.

Angebotene Gerüstart:

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1816T Z x Dach Gerüst vorhalten

Vorhalten.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1826 Z

x Dachfangerüst als eigenständiges Konsolgerüst, Ausschussgerüst oder auf Standgerüst nach Wahl des Auftragnehmers.
Höhe der Absturzkante: lt. Plan

01.1826S Z x Dachfangerüst herstellen

Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1826T Z x Dachfangerüst vorhalten

Vorhalten.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1826U Z x AZ Dachfangerüst herstellen

Az. auf Dachfangerüst für Verbreiterungskonsolen, Abstand zum Dachsaum laut Ö-Norm (70cm).
Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1826V Z x AZ Dachfangerüst vorhalten

Vorhalten.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1830 Z

x Fanggerüst als eigenständiges Konsolgerüst, Ausschussgerüst oder Standgerüst nach Wahl des Auftragnehmers, nicht als Arbeitsgerüst verwendet (ohne Wehren), bis 1,50 m vor die Absturzkante, einschließlich Blende, mindestens 50 cm hoch.

Höhe der Absturzkante: lt. Plan

01.1830S Z x Fanggerüst herstellen

Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1830T Z x Fanggerüst vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1830U Z x Fanggerüst Ortgang herstellen

Fanggerüst ortgangseitig für Arbeiten am Dach (Zimmerer, Spengler, etc.). Die Montage des eigenständigen Konsolgerüsts (nach Wahl des Auftragnehmers) erfolgt jeweils auf Höhe der letzten Geschoßdecke, Ausladung entsprechend Dachüberstand, einschließlich Blende, mindestens 50 cm hoch.

Höhe der Absturzkante: ca. 0,90 - 2,00 m

Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1830V Z x Fanggerüst Ortgang vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1830W Z x Fanggerüst als Konsolgerüst herstellen

Herstellen von Fanggerüsten als eigenständige Konsolgerüste nach Wahl des

Übertrag

 LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Auftragnehmers.
Höhe der Absturzkante: lt. Plan

L

S

0,00 m EP PP

01.1830X Z x Fanggerüst als Konsolgerüst vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1831 V

Schutzbekleidung (z.B. Netz/Vorhang, Plane) für System-Gerüst (System-G.) in Standardausführung, einschließlich windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der Stöße zwischen den Bahnen, geeignet für Windgeschwindigkeiten bis 60 km/h.

01.1831S Z x Standger. Schutzvorh. herstellen

Herstellen.

Abgerechnet wird die eingerüstete Gebäudefläche zuzüglich etwaiger Schmalseiten des Gerüsts.

L

S0,00 m² EP PP**01.1831T Z x Standger. Schutzvorh. vorhalten**

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1834 Z

x Fußgänger-Schutzpassage (Passagegerüst), freistehend, bestehend aus Schutzdach und einseitiger Schutzwand, einschließlich Tragkonstruktion.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1834S Z x Passageger.3/1,5m herstellen
 3,0 m lichte Höhe, 1,5 m lichte Breite, herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1834T Z x Passageger.3/1,5m vorhalten
 Vorhalten.
 Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1838 Z
 x Dachschutzblende.

01.1838S Z x Dachschutzb. herstellen
 Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1838T Z x Dachschutzb. vorhalten
 Vorhalten.
 Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1842 Z
 Laufstege oder Laufftreppen laut Bauarbeiterschutzverordnung im Baustellenbereich herstellen.
 Abgerechnet wird ein Pauschalbetrag für alle auf der Baustelle erforderlichen Laufstege oder Laufftreppen.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1842S Z x Laufstege/treppen herstellen
Herstellen.

L

S

0,00 PA EP PP

01.1842T Z x Laufstege/treppen vorhalten
Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.19 Schutzmaßnahmen gegen Absturz

1. Begriffe:

Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.

2. Herstellen (Leistungsumfang):

Die Leistung (Herstellen) umfasst das Aufbauen eines gebrauchsfähigen Zustandes einschließlich Antransportieren, Aufstellen und Montieren sowie das Abbauen, Demontieren und Abtransportieren.

Die Teilleistung des Aufbaus eines gebrauchsfähigen Zustandes wird mit 70 Prozent, die Teilleistung des Abbaus mit 30 Prozent der Gesamtleistung bewertet.

2.1 Auf- und Abbauen (Herstellen):

Das Herstellen (herst.) umfasst auch das Schließen der Verankerungsstellen gemäß ÖNORM (wenn der Auftraggeber den Verbleib der Verankerungsstellen nicht ausdrücklich anordnet).

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Beistellen statischer Nachweise
- wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten

01.1901

Begehbare, unverschiebliche provisorische Abdeckung (z.B. auf Schächten, Deckenöffnungen, Gruben, Vertiefungen). Im Positionsstichwort ist das Flächenmaß der Abdeckung angegeben.

01.1901S Z x Abdeckung b.1m2 herstellen

Bis 1,0 m2 Einzelgröße laut Bauarbeiterschutzverordnung im Baustellenbereich

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

herstellen. Abgerechnet wird ein Pauschalbetrag für alle auf der Baustelle erforderlichen Abdeckungen.

L

S

0,00 PA EP PP

01.1901T Z x Abdeckung b.1m2 vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1901U Z x Abdeckung 1-2m2 herstellen

1,0 bis 2,0 m2 Einzelgröße laut Bauarbeiterschutzverordnung im Baustellenbereich herstellen. Abgerechnet wird ein Pauschalbetrag für alle auf der Baustelle erforderlichen Abdeckungen.

L

S

0,00 PA EP PP

01.1901V Z x Abdeckung 1-2m2 vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1902

Umwehrung (Geländer) an Absturzkanten (auch bei Schrägen), mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Gerüsten stehenden Maßnahmen, bestehend aus Brust-, Mittel-, und Fußwehren, bei Stiegenläufen ohne Fußwehr.

01.1902S Z x Umwehrung Absturzk. herstellen

Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1902T Z x Umwehrgung Absturz k. vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1902U Z x AZ Umwehrgung Dem./Mon.

Aufzahlung auf die Positionen Umwehrgungen für die 1-malige Demontage und Wiedermontage, welche durch Arbeiten anderer Professionisten erforderlich ist. Nur auf Anordnung des Auftraggebers. Abgerechnet in Laufmeter der angeordneten demontierten Umwehrgung.

L

S

0,00 m EP PP

01.1902W Z x AZ Baugrubensicherung Umwehrgung

Aufzahlung Umwehrgung auf Baugrubensicherung, mind. 100cm hoch. Herstellen und laut Rahmenterminplan (SiGe-Plan) vorhalten.

L

S

0,00 m EP PP

01.1915 Z

Die Absturzbereiche bei den Attiken und sonstigen Bauwerkskanten am Flachdach sind durch spezielle Umwehrgungen gesichert. Dabei ist die vollständige Herstellung der Flachdachkonstruktion einschließlich auskragender Bauteile (Saumbleche, Attikaabdeckung, Vollwärmeschutz) berücksichtigt.

01.1915S Z x Absturzsicherung Flachdach herstellen

Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

01.1915T Z x Absturzsicherung Flachdach vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

01.1920 Z

Die Absturzbereiche am Flachdach sind durch spezielle Umwehungen gesichert. Dabei ist die vollständige Herstellung der Flachdachkonstruktion einschließlich auskragender Bauteile (Saumbleche, Kiesleisten, etc.) berücksichtigt.

Die Montage der Konsolen erfolgt an der Unterseite der Stb.-Deckenplatten.

01.1920S Z x Absturzs. Flachdach Konsole Untersicht herstellen

Herstellen.

L

S

0,00 m EP PP

01.1920T Z x Absturzs. Flachdach Konsole Untersicht vorhalten

Vorhalten.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Wochen).

L

S

0,00 VE EP PP

Baustellengemeinkosten

Summe LG 01

EUR

03. Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

2.3 Trennung:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine besondere Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

2.4 Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst).

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

2.5 Eigentumsübergang:

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das Aushubmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers über, unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten oder Deponieren.

3. Zwischenlagern:

 LG.POSNR Positionsstichwort

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern.

Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt- und Betonabbruch", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

6.1 Tiefenstufen:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen werden von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

03.23 Z x Aushubarbeiten nach Schichten

Ständige Vertragsbestimmungen:

Abrechnung nach Schichten:

Der Einheitspreis gilt nur für die angegebene Schichte, nicht aber für die darüberliegenden. Die Schichten sind jeweils parallel zum Gelände anzunehmen.

Tiefenstufen:

Tiefenstufen werden gemessen ab der vorhandenen Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder Abbrechen gebundener Tragschichten, sofern diese in eigenen Positionen vergütet werden) bis zum projektgemäßen Aushubniveau. Beim Aushub von Gräben und Fundamenten aller Art in Baugruben wird ab der Baugrubensohle gemessen.

Breiten von Gräben und Arbeitsräumen:

Wenn nicht breiter angegeben, gelten für die Abrechnung die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten lichten Mindestbreiten der

LG.POSNR	Positionsstichwort
----------	--------------------

Arbeitsräume. Bei allfälliger Sicherung der Erdarbeiten werden zu diesen Mindestbreiten zusätzlich je Seite dazugerechnet: beim Holzverbau aller Art: 5 cm, bei beauftragten Verbauplatten und Kanaldielen: 15 cm, bei beauftragten Stahlspundbohlen: 25 cm.

Fundamentaushub:

Beim Fundamentaushub wird der letzte Arbeitsgang unmittelbar vor einer etwaigen Sauberkeitsschicht beziehungsweise vor dem Fundamentbeton (eigene Positionen) entsprechend den Bodenverhältnissen so durchgeführt, dass die notwendige Genauigkeit der Aushubsohle erzielt wird.

03.2300 Z

x Wählbare Vorbemerkungen

03.2300A Z x Aufmaß-Abrechnung 0,0 bis 5,0 m tief

Das Aufmaß und die Abrechnung des Baugrubenaushubes bei Bauten mit Aushubtiefen bis 5,00 m erfolgt gemessen im festen Zustand ohne Böschungen.

Der Arbeitsraum wird mit 60 cm, gerechnet vom Baukörper (Kelleraußenwand ohne Berücksichtigung der Schalung und der Fundamentvorsprünge in diesem Bereich) angenommen. Die Aushubtiefe ist von Unterkante Mutterboden bis Unterkante "Rollierung" bzw. Sauberkeitsschicht zu rechnen. Für geschalte und nicht geschalte Streifen- und Punktfundamente wird kein Arbeitsraum gerechnet.

Hier gilt:

Fundamentaushub ist gleich planmäßiger Fundamentbeton.

Für die Abrechnung der Positionen Fördern bzw. Entfernen von Aushubmaterial gelten die Mengen der Positionen Aushubarbeiten, abzüglich der Positionen Hinterfüllen, Aufschütten usw. (gemessen im festen Zustand).

03.2300B Z x Mutterbodenabtrag

Das Ausmaß des Mutterbodenabtrages ist vor Arbeitsbeginn zwischen Auftragnehmer und der örtlichen Bauaufsicht festzulegen.

03.2300C Z x Hinterfüllen

Für die Abrechnung der Positionen Hinterfüllen gilt der in der Position 03.23.00A festgelegte Arbeitsraum gemessen im festen Zustand. Mehrmengen durch größeren Arbeitsraum bzw. Böschungen werden nicht vergütet.

Feuchtigkeitsabgedichtete Baukörper dürfen erst nach Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht hinterfüllt werden.

03.2302 Z

x Aushub der Baugrube oder Aushub über 3,0 m Breite der Sohle einschließlich etwaigem Aushub für Fundamentplatten oder für Bodenaustausch.

03.2302A Z x Baugrubenaushub+Sicher. 0-5 m

Aushub der Baugrube oder Aushub über 3,0 m Breite der Sohle, einschließlich etwaigem Aushub für Fundamentplatten und Herstellen des Feinplanums und Verdichten der Baugrubensohle.

Von 0,0 bis 5,0 m tief, einschließlich Einkalkulation der erforderlichen Arbeitsräume laut ÖNORM B 2205 und Arbeitnehmerschutzverordnung unter Berücksichtigung der Böschungswinkel laut Bodengutachten.

LG.POSNR Positionsstichwort

Spezielle Sicherungsarbeiten (z.B. Spundwände usw.) werden in eigener Position ausgeschrieben.

L

S

0,00 m³ EP PP

03.51 Einbau (flächig) von Schüttungen in Gruben

1. Gesteinskörnungen:

Einbau (flächig) von Gesteinskörnungen (z.B. natürliches, recycliertes oder industriell hergestelltes Material) als Schüttmaterial in Gruben (z.B. unter Fundamentplatten, Unterbauplanum). Abgerechnet wird nach Planmaß.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
 - das Feinplanieren der Oberfläche

03.5105 Z

x Liefern und Einbringen von Schüttungsmaterial einer Schicht, im Gelände oder in der offenen Baugrube. Einschließlich Ausbreiten, Feinplanieren, wenn vorgeschrieben im Gefälle. Abgerechnet im eingebrachten fertigem Zustand.

03.5105A Z x Schicht bis 50cm Kies

Aus Rundkies, Körnung 32 bis 70 mm oder mit gebrochenem Material.

L

S

0,00 m³ EP PP

Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen

Summe LG 03

EUR

06. Aufschließung, Infrastruktur

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Bodenklassen, Neigung:

Die Leistungen sind für die Bodenklassen 3 bis 5 und ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent beschrieben. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Vertragsbasis sind die durch den Auftraggeber beigestellten Unterlagen (z.B. Aufschlüsse, Bohrprofile oder Bodengutachten, beschriebene Baugrundsichten (Bodenverhältnisse) und die im Plan festgehaltenen Geländeformen). Die Dokumentation wird gemäß ÖNORM durchgeführt.

2. Verwerten oder Deponieren:

Baurestmassen werden grundsätzlich verwertet. Wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, werden Baurestmassen ordnungsgemäß deponiert.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik (z.B. die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff- Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien) berücksichtigt.

2.1 Unzulässige Belastungen durch Manipulationen im Baubetrieb:

Der Baubetrieb ist derart gestaltet, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate des Aushub- und Abbruchmaterials nicht unzulässiger Weise nachteilig verändert werden. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass der Bodenaushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als insgesamt 5 Prozent des Volumens mineralischer Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen (z. B. Altlastenbeiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz) übernimmt der Auftragnehmer.

2.2 Nachweise:

Für das ordnungsgemäße Verwerten, Deponieren oder Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Nachweise werden dem Auftraggeber spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

2.3 Trennung:

Werden die gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird eine besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen.

2.4 Kontamination, gefährlicher Abfall:

Bei unerwartetem Antreffen von gefährlichem Abfall wird der Auftraggeber verständigt und eine gesonderte Regelung vereinbart.

Gefährliche Abfälle sind die in der Abfallverzeichnisverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben (etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in eigenen Positionen erfasst). In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln).

2.5 Eigentumsübergang:

Sofern vom Auftraggeber nicht anders angeordnet, geht das Aushubmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers über, unbeschadet einer Vergütung für den Transport, das Verwerten oder Deponieren.

3. Zwischenlagern:

Unter Zwischenlagern ist das Lagern innerhalb des Baustellenbereiches zu

 LG.POSNR Positionsstichwort

verstehen. Es enthält somit auch den Transport zum Zwischenlager und das sachgemäße Lagern. Zwischenlager sind bis zur Übernahme zu räumen. Für Zwischenlager ist der Stand der Technik (z.B. das Merkblatt "Zwischenlager für mineralische Baurestmassen, Asphalt- und Betonabbruch", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien) heranzuziehen.

Der Platz für die Zwischenlagerung wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt.

4. Transport:

Das Transportieren erfolgt unter Berücksichtigung von etwaigen erforderlichen Genehmigungen und Vorschriften.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Laden des Aushub- oder Abbruchmaterials
- ein etwaiges Zwischenlagern
- behördliche Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz (werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet)
- die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung von Abbruch- oder Aushubmaterial beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten
- sämtliche Gebühren und Abgaben (z. B. Altlastenbeitrag)
- Organisation (Förderart und Förderweg)
- das Trennen und Ausscheiden von Massen, die nicht, beschränkt, oder zur weiteren Verwertung verwendbar sind

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

06.01

Gräben für Leitungen und Schächte

1. Begriffe:

In dieser Unterleistungsgruppe sind folgende Gräben und Schächte beschrieben:

- für Abwasseranlagen
- für Drainageleitungen
- für Wasserversorgungsanlagen
- für Gasversorgungsanlagen
- für Fernwärmeversorgungsanlagen
- für Stromversorgungsanlagen
- für Telekommunikationsversorgungsanlagen

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden sind Gräben und Schächte im Freien beschrieben.

2.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Ausbilden eines etwaigen Graben- oder Schachtgefälles
- das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm)
- das Abtragen von Holzeinlagen (z.B. Holzstammeinlagen) bis 30 cm Umfang

3. Breiten von Gräben:

Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten werden spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung, mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Gültig sind die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten Mindestbreiten der Arbeitsräume. Ein etwaiger zusätzlicher Raumbedarf für Sicherungen wird

LG.POSNR Positionsstichwort

vom Auftragnehmer hinzugegeben.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Ausschreibung und Abrechnung für den Aushub, Sicherungen und Gründungen erfolgen nach lotrechten (vertikalen) Abschnitten und nicht nach einzelnen Schichten.

Leistungen sind von Null bis zur angegebenen Tiefe (Gesamttiefe) beschrieben.

06.0130 Z

x Aushub und Hinterfüllen von Gräben aller Art und von Schächten, gemessen ab Baugrubensohle bzw. anschließendem Gelände.

Einschließlich der erforderlichen Sicherungsarbeiten, Einebnen und Verdichten der Sohle, Hinterfüllen der Rohre mit Feinsand (Körnung von 0-3 mm, Unterlage und Überdeckung mindestens 5 cm), Hinterfüllen der Gräben mit Aushubmaterial und Entfernen des überschüssigen Aushubmaterials von der Baustelle.

Die Abrechnung erfolgt in Laufmeter, gerechnet von Schachtmitte bis Schachtmitte, bzw. ab Gebäudeaußenkante, in der jeweiligen, tatsächlichen Tiefenklasse.

06.0130A Z x Graben Aushub+Hinterf. 0-1,25

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 1,25 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0130B Z x Graben Aushub+Hinterf. 0-2,0

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 2,0 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0130C Z x Graben Aushub+Hinterf. 0-3,0

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 3,0 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

06.0130D Z x Graben Aushub+Hinterf. 0-4,0

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 4,0 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0133 Z

x Aushub und Hinterfüllen von Gräben für die Verlegung verschiedener Leitungen (Wasser, Gas, Strom usw.) gemessen ab Baugrubensohle bzw. anschließendem Gelände. Einschließlich der erforderlichen Sicherungsarbeiten, einebnen und verdichten der Sohle, Sandbett mit Feinsand (Körnung 0-3 mm), 5 cm dick und Sandüberdeckung nach erfolgter Leitungsbelegung (Überdeckung mindestens 5 cm), Hinterfüllen der Gräben mit Aushubmaterial und Entfernen des überschüssigen Aushubmaterials von der Baustelle.
Die Abrechnung erfolgt in Laufmeter Grabenlänge von Gebäudeaußenkante bis Anschlußschacht.

06.0133A Z x Leitungsgräben 0-1m b. 50cm

Von 0,0 bis 1,0 m tief, mit 50 cm Grabenbreite.

L

S

0,00 m EP PP

06.0133B Z x Leitungsgräben 0-1,5 m b. 60 cm

Von 0,0 bis 1,5 m tief, mit 60 cm Grabenbreite.

L

S

0,00 m EP PP

06.0136 Z

x Aufzählung auf die Position Aushub und Hinterfüllen von Gräben und Schächten bzw. Leitungsgräben für die Zufuhr von geeignetem Material für die Hinterfüllung, falls das ausgehobene Material für diesen Zweck ungeeignet ist. Einschließlich Entfernung des überschüssigen Aushubmaterials.
Die Abrechnung erfolgt in lfm, gerechnet von Schachtmitte bis Schachtmitte, bzw. ab Gebäudeaussenkante für jene Grabenlängen, wo die Zufuhr von Aushubmaterial notwendig ist.
Diese Leistung ist nur auf besondere Anordnung des AG durchzuführen.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

06.0136A Z x Aufz. Graben Mat.neu 0-1,25m

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 1,25 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0136B Z x Aufz. Graben Mat.neu 0-2m

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 2,0 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0136C Z x Aufz. Graben Mat.neu 0-3 m

Für Rohrdurchmesser bis 25 cm.
Tiefenklasse von 0,0 bis 3,0 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0136D Z x Aufz. Graben Mat. neu 0-1m

Für Leitungsräben, 50 cm breit, von 0,0 bis 1,0 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.0136E Z x Aufz. Graben Mat.neu 0-1,5 m

Für Leitungsräben, 60 cm breit, von 0,0 bis 1,5 m tief.

L

S

0,00 m EP PP

06.12 Dränrohrleitungen

1. Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser) verwendet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
 - das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe
 - Zuschnitte
 - Einebnen und Verdichten der Auflagersohle (Feinplanum und Unterlagsbeton in eigenen Positionen)

3. Befund:

Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.

06.1250 Z

x Rohre für Dränleitungen, einschließlich aller Formstücke und notwendigen Rohrverbindungen, in ausgehobenen Gräben und Arbeitsräumen von Baugruben, einschließlich Einebnen und Verdichten der Sohle. Einzurechnen ist eine Sickerschüttung aus Dränschotter mit einer Breite bis 60 cm und einer Höhe ab Auflagersohle von 50 cm. Einschließlich Abdecken der Filterschicht mit Filtermatten, mindestens 130 g/m²

06.1250A Z x Dränr.+Filter PVC hart DN150

Aus PVC-hart, DN 150 mm. Tunnelförmig mit gelochter oberer Rohrhälfte.

L

S

0,00 m EP PP

06.1252 Z x Dränschacht

Dränschacht aus Beton, lichte Weite DN30 als Spülschacht. Einschließlich Deckel für Prüfkraft von 50 kN und der Rohranschlüsse.
 Bis zu einer Tiefe von 3,0 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1254 Z x Aufz.Dränr.f.Betonsohle

Aufzahlung auf die Position Dränrohre und Filter für das Herstellen einer Sohle aus Beton, Festigkeitsklasse C8/10/X0, 10 cm dick im Gefälle.

L

S

0,00 m EP PP

06.1256 Z x Aufz.Dränr.f.Arbeit i.Wasser

Aufzahlung auf die Positionen Dränrohre und Filter für die Erschwernisse beim

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Verlegen von Dränrohren und Herstellen der Sickerschüttung mit Filtervlies im Wasser, ohne Unterschied des Rohrdurchmessers.

L

S

0,00 m EP PP

06.14 Kunststoffrohre

1. Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW (Nennweite) wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN (Nenndurchmesser innen) verwendet. Die Abkürzung D (Durchmesser) steht allgemein für lichte Weite.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verlegen, ohne Unterschied der Verlegungsart oder Grabentiefe
- Rohrringdichtungen
- Zuschnitte

3. Druckproben:

Falls eine Prüfung der Betriebsdichtheit von neu errichteten Leitungen verlangt wird, wird diese gesondert verrechnet, wenn die Dichtheit nachgewiesen wird.

4. Befund:

Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor.

06.1470 Z x Aufz.PVC-Rohre f.Formstücke

Aufzahlung auf die Position PVC-E-Rohre für alle erforderlichen Formstücke, welche für den ausgeschriebenen und aus dem Plan ersichtlichen Kanal notwendig sind. Abgerechnet in Pauschale.

L

S

0,00 PA EP PP

06.19 Z xPutzschächte

06.1901 Z

x Putzschächte aus Ortbeton oder aus Betonfertigteilen, Festigkeitsklasse C25/30 B6/C3A-frei, einschließlich Schalung und Bewehrung. Wanddicken bei Ortbeton mindestens 20 cm, bei Betonfertigteilen mindestens 12 cm. In den Einheitspreis sind einzukalkulieren: das Herstellen der Bodenplatte, Wände und Abdeckplatte mit Aussparung für Schachtdeckel, Einmündung der Kanalrohre mit Schachtfutter und Herstellen der Durchflußgerinne und Berme in Zementschliff. Einschließlich Liefern und Versetzen der Steigsteine oder rostfreien Steigeisen. Sämtliche Innenflächen in glatter Ausführung. Bei Fertigteilen sind wasserdichte Ringverbindungen herzustellen. Der Deckel wird gesondert vergütet.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

06.1901A Z x Putzsch.0,4x0,6m o.DN 0,6m

Innenlichte 0,4 x 0,6 m, beziehungsweise Durchmesser 0,6 m, Tiefe bis 0,6 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1901B Z x Putzsch.0,6x0,6m o.DN 0,8m

Innenlichte 0,6 x 0,6 m, beziehungsweise Durchmesser 0,8 m, Tiefe über 0,6 bis 0,8 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1901C Z x Putzsch.0,6x1,0m o.DN 1,0m

Innenlichte 0,6 x 1,0 m, beziehungsweise Durchmesser 1,0 m, Tiefe über 0,8 bis 1,5 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1902 Z

x Putzschächte aus Ortbeton oder aus Betonfertigteile, Festigkeitsklasse C25/30 B6/C3A-frei, einschließlich Schalung und Bewehrung. Wanddicke mindestens 20 cm. Bestehend aus einer Putzkammer und einem Einstieghals.

Mindestmaße:

Kammerhöhe = 1,80 m; Kammerlänge = 1,20 m; Kammerbreite = 0,80 m; bzw. bei runden Schächten, Kammerweite (Durchmesser) = 1,00 m, Wanddicke mindestens 10 cm; Halsweite mindestens 0,60x0,60 m, bzw. Durchmesser 0,60 m.

In den Einheitspreis ist einzukalkulieren: das Herstellen der Bodenplatte, Wände, Abdeckplatte mit Einstiegloch oder Aussparung für Schachtdeckel, Einmündung der Kanalrohre mit Schachtfutter und Herstellen der Durchflußgerinne und Berme in Zementschliff.

Einschließlich Liefern und Versetzen der Steigsteine oder rostfreien Steigeseisen. Sämtliche Innenflächen in glatter Ausführung.

Bei Fertigteilen sind wasserdichte Ringverbindungen herzustellen.

Der Deckel wird gesondert vergütet.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

06.1902A Z x Putzschacht C25/30 T 1,5-2,0m
Schachttiefe über 1,5 bis 2,0 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1902B Z x Putzschacht C25/30 T 2,0-3,0m
Schachttiefe über 2,0 bis 3,0 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1902C Z x Putzschacht C25/30 T 3,0-4,0m
Schachttiefe über 3,0 bis 4,0 m.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1903 Z

x Aufzahlung auf die Positionen Schächte für das Herstellen des Schachtbodens mit eingebautem Sohlgerinne samt Muffen für die Rohranschlüsse und angeformte Berme aus glasfaserverstärktem Kunststoff oder aus PVC-hart.

In dieser Position wird die grundsätzliche Herstellung des Schachtbodens vergütet. Die Anzahl der Einmündungen und damit die Ausführung des Gerinnes wird als Aufzahlung in einer eigenen Position verrechnet.

06.1903A Z x Aufz.Scha.FT-Boden DN 0,6m

Bei Schächten mit einem Innendurchmesser von 0,60 m.

Angebotenes Erzeugnis:

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1903B Z x Aufz.Scha.FT-Boden DN 0,8m

Bei Schächten mit einer Innendurchmesser von 0,80 m.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1903C Z x Aufz.Scha.FT-Boden DN 1,0m

Bei Schächten mit einer Innendurchmesser von 1,00 m.

Angebotenes Erzeugnis:

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1904 Z x Aufz.Schacht+Boden f.Einmün.

Aufzahlung auf die Position Schächte mit Fertigteil-Schachtboden für die Anzahl der Einmündungen.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1905 Z x Aufz.Schacht Absturzbauwerk

Aufzahlung auf die Positionen Schächte für das Herstellen von Absturzpfeifen in die Rohrkanäle laut Vorschreibung der jeweiligen Behörde.

Ohne Unterschied der Absturzhöhe und des Rohrdurchmessers.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1906 Z x Mündungsbauwerk

Herstellen eines Mündungsbauwerkes für die Einleitung der Oberflächenwässer.

Das Mündungsbauwerk ist nach Vorschrift der Wasserrechtsbehörde herzustellen.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1910 Z

x Schachtdeckel aus Gusseisen, mit Rahmen.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

06.1910A Z x Deckel Guß.D600 B125
 Durchmesser 600 mm, Prüfkraft 125 kN.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1910B Z x Deckel Guß.D600 C250
 Durchmesser 600 mm, Prüfkraft 250 kN.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1910C Z x Deckel Guß.D600 D400
 Durchmesser 600 mm, Prüfkraft 400 kN.

L

S

0,00 Stk EP PP

06.1910D Z x Deckel Guß.D600 D600
 Durchmesser 600 mm, Prüfkraft 600 kN.

L

S

0,00 Stk EP PP

Aufschließung, Infrastruktur

Summe LG 06

EUR

LG.POSNR Positionsstichwort

07. Beton- und Stahlbetonarbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Statik:

Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber beigestellt.

2. Bewehrungsstahl:

Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt. Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl (Stabst.)-Positionen ohne Unterschied der Durchmesser von 12 bis 30 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 3,2 kg/m².

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**3.1 Schalungen:**

Geschalte Betonoberflächen werden gemäß Porigkeitsklasse 3P, Strukturklasse S1, Farbgleichheitsklasse F1, und einer Arbeitsfuge Klasse A1 ausgeführt.

3.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

3.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Verwenden eines höheren Zementanteils, eines anderen Kornaufbaus oder einer höheren Festigkeitsklasse als gefordert, aus Gründen der Fertigung oder leichterem Einbringen des Betons, nach Wahl des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber
- Beton der Festigkeitsklassen bis C12/15 mit einer Expositionsklasse XO(A)
- Beton der Festigkeitsklassen über C12/15 mit der Expositionsklasse XC1
- Bauteile mit einer Neigung bis 3 Prozent (lot- oder waagrecht)
- Betonarbeiten bei Lufttemperaturen ab + 5 Grad C
- Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet)
- Absteifungen bei Schalungen einschließlich etwa notwendiger statischer Berechnungen (für bewehrten oder nicht bewehrten Beton)
- das Abfasen der Kanten (z.B. bei Unterzügen, Säulen, Wänden) durch Einlegen von Dreikantleisten
- das Herstellen von Wassernasen, nach Wahl des Auftragnehmers
- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)
- das wasserdichte Verschließen der Hüllrohre, wenn wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) vereinbart ist
- das Einlegen und Verankern von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohre) durch andere Auftragnehmer, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt und die Schalung nicht beschädigt wird.

3.4 Schutzräume:

Bauteile aus Beton und etwaige Arbeitsfugen für Schutzräume werden technisch dicht hergestellt. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder

 LG.POSNR Positionsstichwort

maschinell) und ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird.

4.1 Höhen:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m: "Ausschreiberlücke") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen, jene von waagrechten Bauteilen nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht), freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe des Bauteils.

Bei Bauteilen mit schrägem oberem Abschluss oder bei schrägen Untersichten ist die größte Gesamthöhe des ganzen Bauteils maßgebend.

4.2 Stahlgewichte:

Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber oder vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist.

4.3 Bewehrungsmatten:

Bei Bewehrungen mit Matten werden Schlaufenmatten der Mengenermittlung in der Ausschreibung, der Preisermittlung in der Kalkulation und der Ausmaßfeststellung bei der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Andere Bewehrungsmatten können nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (oder des beauftragten Statikers) verwendet werden. Wegen der dadurch notwendigen größeren Überdeckung dieser Matten wird zum Ausgleich des dadurch verursachten höheren Gesamtgewichtes der Mattenbewehrung deren tatsächliches Gewicht bei der Abrechnung mit dem Faktor 0,92 multipliziert (abgemindert). Diese abgeminderte Abrechnungsmenge wird mit dem für Schlaufenmatten kalkulierten Einheitspreis abgerechnet.

4.4 Anschlussbewehrungen:

Etwaige Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst.

Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt.

4.5 Schalungen:

Schalungen werden nach dem Ausmaß der abgewickelten, geschalteten Flächen der Betonkörper abgerechnet.

07.00 Z x Zusätzliche Vorbemerkungen

07.0050 Z x Schalung Deckenstirnseiten

Die Kosten für Decken-, Balkonplatten- und Stiegenplattenstirnshalungen sind in die Einheitspreise der betreffenden Positionen einzurechnen

LG.POSNR	Positionsstichwort
	(Schalungsanteil). Dies gilt auch für alle Aussparungen für Kamine, Installationsschächte etc.
07.0051 Z	<p>x Höher-/Tieferlegen der Decken Alle mit dem Höher- oder Tieferlegen von Decken verbundenen Mehrleistungen bei der Deckenherstellung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Zur Verrechnung gelangt die einfache Fläche.</p>
07.0070 Z	<p>x Aussparungen+Aussp.verschl. Vor Arbeitsdurchführung sind Angaben für die Aussparungen in Beton von allen ausführenden Professionisten zeitgerecht vom Auftragnehmer anzufordern. Alle Aussparungen und Schlitze sind ohne gesonderte Vergütung herzustellen und wieder zu verschließen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.</p>
07.0071 Z	<p>x Bewehrung Sämtliche Beton- und Stahlbetonarbeiten sind entsprechend den Schalungs- und Bewehrungsplänen und mit der erforderlichen, normgemäßen Betonüberdeckung auszuführen. Die Schalungs- und Bewehrungspläne werden von einem, vom Auftraggeber beauftragten, Statiker beigestellt. Vor Einbringung des Betons ist die örtliche Bauaufsicht des Statikers rechtzeitig zur Abnahme der Stahleinlagen zu verständigen.</p>
07.0072 Z	<p>x Abdecken Mauerwerk Mauerwerk aus Hochlochziegel (bzw.-steinen) ist vor dem Betonieren der Decken, Roste oder Träger abzudecken, um das Eindringen von Beton in die Ziegel zu verhindern. Das Abdecken ist in die Positionen der Decken, Roste oder Träger einzukalkulieren.</p>
07.0073 Z	<p>x Schalung für Fundamente Nach Möglichkeit sind die Fundamente zwischen Erdwänden herzustellen. Etwaige Schalung bei den Fundamenten ist nur nach Zustimmung des Auftraggebers zu verwenden und wird nur in diesem Fall vergütet.</p>
07.0074 Z	<p>x Toleranzen im Hochbau Masstoleranzen gemäß ÖNORM DIN 18202, erhöhte Anforderung, sind einzuhalten. Sämtliche Bauteile sind in der Schalungsklasse S2 und in der Ebenheitsklasse E2 zu kalkulieren.</p>
07.02 V	<p>Wände, Balken und Stützen</p> <p>1. Allgemeines: Im Folgenden sind tragende und nicht tragende Wand- und Stützenkonstruktionen, Brüstungen und Ausfachungen beschrieben.</p> <p>2. Wandsockel: Wandsockel sind Wandstreifen bis zu einer Höhe von 1 m, mit waagrechttem oberem Abschluss.</p> <p>3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Rahmen werden als Stützen und Balken ohne jede Überschneidung abgerechnet, Stützen bis Unterkante Balken, Balken von außen bis außen gemessen.</p>
07.0205 Z	<p>x Beton für nicht bewehrte oder bewehrte Wände, einschließlich der erforderlichen Schalung. Struktur S2. Maß-,Lage-,Formtoleranz E2.</p>

LG.POSNR	Positionsstichwort				
	Arbeitsfugen A2. Bewehrung in eigener Position. Höhen bis 5,0 m ohne Aufzählung.				
07.0205A Z	x Bet.Wand+Sch. C20/25 15cm Festigkeitsklasse C20/25, 15 cm dick.				
			L		
			<u>S</u>		
		0,00 m²	EP	PP	
07.0205B Z	x Bet.Wand+Sch. C20/25 20cm Festigkeitsklasse C20/25, 20 cm dick.				
			L		
			<u>S</u>		
		0,00 m²	EP	PP	
07.0205C Z	x Bet.Wand+Sch. C20/25 25cm Festigkeitsklasse C20/25, 25 cm dick.				
			L		
			<u>S</u>		
		0,00 m²	EP	PP	
07.0205D Z	x Bet.Wand+Sch. C20/25 30cm Festigkeitsklasse C20/25, 30 cm dick.				
			L		
			<u>S</u>		
		0,00 m²	EP	PP	
07.0205E Z	x Bet.Wand+Sch. C20/25 40cm Festigkeitsklasse C20/25, 40 cm dick.				
			L		
			<u>S</u>		
		0,00 m²	EP	PP	
07.0205H Z	x Aufz.Beton SA Für das Herstellen von Sichtbeton für außen. Aufzählung auf Beton und Schalung. Struktur S3. Maß-,Lage-,Formtoleranz E2. Arbeitsfugen A4.				
			L		
			<u>S</u>		
		0,00 m²	EP	PP	
				Übertrag	

LG.POSNR	Positionsstichwort
----------	--------------------

Übertrag

Porigkeit P2.
Farbgleichheit F2.

L

S

0,00 m³ EP PP

07.0205U Z x Aufz.Beton FTB=B7

Für das Herstellen von frost- und tausalzbeständigem Beton (FTB).

L

S

0,00 m³ EP PP

07.03 V Decken**1. Allgemeines:**

Im Folgenden sind Konstruktionen von Decken, Treppen, Rampen, Balkone, einschließlich füllende Teile wie Hohlkörper beschrieben.

2. Zulässige Auflast:

Die in den Positionen angegebene zulässige Auflast beinhaltet:

- einen Deckenputz
- abgehängte Decken
- eine Fußbodenkonstruktion
- eine Nutzlast
- einen Zuschlag für leichte Trennwände

3. Podeste:

Podeste, die als Auflager für Stiegen dienen, sind als Decke zu betrachten. Zwischenpodeste sind Podeste, die in der Konstruktion der Stiegen(lauf)platte enthalten sind.

4. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- die Durchdringung der Schalung (z.B. mit Fugenbändern, Bewehrung)

5. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Elementdecken und Stiegen werden nach dem Flächenmaß (Planmaß) abgerechnet. Abgerechnet wird je Geschoß, gemessen an der Oberseite der Decke oder Stiegenlaufplatte, von Außenkante zu Außenkante.

07.0322 Z

x Stahlbetondeckenplatten aus Beton, Festigkeitsklasse C20/25, einschließlich Schalung, Schalungsklasse S2, die Oberfläche in Ebenheit der Klasse E2, Bewehrung in eigener Position.

Die Decken werden von Außenkante Rost bis Außenkante Rost gemessen.

Die Schalung der Roste ist in die Position Decken einzurechnen.

Das Ausbilden der Roste einschließlich der erforderlichen Dämmung, Verblendungen usw. erfolgt laut den bezug habenden Plänen und Energieausweis und ist in die Einheitspreise der Deckenpositionen

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

einzukalkulieren.

Zusätzliche Anforderungen des Auftraggebers :
 Die Festlegungen der OIB-Richtlinie 6 und ÖNorm B 8110 sind als
 Mindestanforderung für das Ausbilden der Deckenstirnseiten bzw. Roste
 einzuhalten.

07.0322A Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.8cm
 8 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322B Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.10cm
 10 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322C Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.12cm
 12 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322D Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.14cm
 14 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322E Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.16cm
 16 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

07.0322F Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.18cm
18 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322G Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.20cm
20 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322H Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.22cm
22 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0322I Z x Deckenpl.E2/S2 C20/25+Sch.25cm
25 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0327 Z

x Stahlbetonstiegenlauf- und -podestplatten aus Beton, Festigkeitsklasse C20/25, einschließlich Schalung, Schalungsklasse S2, Die Oberfläche in Ebenheit der Klasse E2, Bewehrung in eigener Position.

07.0327A Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.10cm
10 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

07.0327B Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.12cm
12 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0327C Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.14cm
14 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0327D Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.16cm
16 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0327E Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.18cm
18 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0327F Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.20cm
20 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

07.0327G Z x Stiegenp.E2/S2 C20/25+Sch.22cm
22 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

07.11 V Einbauteile
Bauteilhöhe/Einbauhöhe:
 Alle Leistungen sind ohne Unterschied der Höhe beschrieben und ausgeführt.
 Alle etwaigen Erschwernisse (z.B. Gerüstmehrkosten) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

07.1170 Z
 x Einlegen Wärmedämmung in die Schalungen der Decken.

07.1170A Z x Dämmung-Decke XPS-R 3cm
 Mit extrudierten Hartschaumstoffplatten mit rauher Oberfläche und mit Stufenfalz, XPS-R, 3 cm dick.
 Einschließlich Abkleben der oberseitigen Fugen von geschnittenen Platten, um ein Eindringen von Zementschlämme zu verhindern.

L

S

0,00 m² EP PP

07.22 Z x Stahlbetonbewehrung
 Standige Vertragsbestimmungen:

Bewehrungsgüte:
 Die angebotenen Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM. Der Nachweis über die gemäß ÖNORM erforderlichen laufenden Güteüberwachungen wird erbracht.
 Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten.

Stehende Bewehrung:
 Wenn keine Sicherheitsleisten ausgeschrieben sind, werden stehende Bewehrungsteile umgebogen oder geschützt (Bauarbeiterschutzverordnung).

07.2212 Z
 x Bewehrungsanschlusselemente für Bauteile aller Art.

07.2212A Z x Bewehrungsanschlusselem.1-reih.
 Einreihig.

L

S

0,00 m EP PP

07.2212B Z x Bewehrungsanschlusselem.2-reih.
 Zweireihig.

L

S

0,00 m EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

07.2270 Z

x Stahlbetonbewehrung für Bauteile aller Art, bis zu einer Länge von 14,0 m.
Bewehrungen werden in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) ausgeführt.
Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.
Abgerechnet nach Stahlauszugslisten.

07.2270A Z x Bewehrung Gr.BST 550

Ohne Unterschied des Durchmessers und der Einbausituation.

L

S

0,00 kg EP PP

07.2270B Z x Bewehrung Distanzstreifen

Ohne Unterschied der Dimension und der Einbausituation.

L

S

0,00 kg EP PP

07.2271 Z

x Stahlbetonbewehrung für Bauteile aller Art.
Bewehrungen werden in M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt.
Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM.
Abgerechnet nach Stahlauszugslisten.

07.2271A Z x Bewehrung Matten M 550

Ohne Unterschied des Durchmessers und der Einbausituation.

L

S

0,00 kg EP PP

07.2271B Z x Bewehrung WS-Streifen

Mit Rippenstabstahl BST 550 zu Flächenelementen verschweißt, in Längen von
1,0 bis 8,0 m, WS-Bewehrungsstreifen.
Ohne Unterschied der Elementlängen, des Stahldurchmessers und der
Einbausituation.

L

S

0,00 kg EP PP

Übertrag

LG.POSNR	Positionsstichwort	LV-Version: 13.04.2017
		Übertrag
Beton- und Stahlbetonarbeiten		
Summe LG 07		EUR

LG.POSNR Positionsstichwort

08.**Mauerarbeiten**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Kategorie I für tragende Wände:

Für tragende Wände werden Ziegel und Steine der Kategorie I gemäß Norm (ohne Angaben von Festigkeitsklassen) verwendet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**2.1 Anforderungen:**

Alle Wände, Wandelemente und Pfeiler sind aus verputz- und einstemmafähigen Material ohne besondere Anforderungen an den Brandschutz ausgeführt.

Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird mit den Positionen Mauerwerk abgerechnet.

2.2 Gerüste:

Gerüste sind für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse, in die Einheitspreise einkalkuliert.

2.3 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- waagrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen, wenn der geplante Wandabschluss nicht mit passenden Ziegel- oder Steinformaten erreicht wird
- Ausführung von Anschlägen (z.B. Fenster und Türen) mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt
- Ausführung von Ecken oder Leibungen mit Formziegeln oder Formsteinen, die der Hersteller der verwendeten Ziegel- oder Steinart erzeugt

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Leistungen bei Höhen von Null bis 3,2 m (b.3,2m) einerseits und Höhen von Null bis über 3,2 m (ü.3,2m:"AL") andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe.

Wände mit einer Höhe von Null bis über 3,2 m werden durch gedachte lotrechte seitliche Begrenzungen gegenüber etwaigen Wänden mit einer Höhe von Null bis 3,2 m, auch bei schrägem oberem Abschluss, abgegrenzt. Abgerechnet wird die Summe der Flächen von Null bis 3,2 m und die Summe der Flächen von Null bis zur angegebenen Höhe (über 3,2 m).

Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen (Bauteilhöhen) werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Unterkante der Rohdecke gemessen, freistehende Wände bis zur Oberkante der Wand.

08.70 Z**x Mauerwerk mit Sonderbedingungen**

Die nachstehenden Vorbemerkungen gelten entgegen der allgemeinen Vorbemerkungen nur für die, in dieser Unterleistungsgruppe ausgeschriebenen Positionen.

In den einzelnen Positionstexten werden diese Bedingungen und Kalkulationsgrundlagen nicht mehr im Einzelnen angeführt.

Vergütung Mauerkanten:

Entgegen der ÖNORM wird bei der Mauerkanten die Länge beider, die Kante bildenden Wände nicht durchgemessen.

(KEINE DOPPELVERRECHNUNG).

Die Erschwernisse für das Herstellen der Mauerkanten sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren.

Mauerwerk über 3,20 m:

Entgegen den Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe 08 (Mauerarbeiten)

LG.POSNR Positionsstichwort

werden Mauerwerkshöhen und die dazugehörigen Gerüstkosten über 3,20 m nicht gesondert vergütet.

Überlagen:

Überlagen über Öffnungen und Nischen bis zu einer Rohbaulichte von 1,5 m werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Mauerwerkspositionen einzukalkulieren.

Die Überlagen sind passend zum ausgeschriebenen Mauerwerk, bei Außenbauteilen mit demselben Wärmeschutz, einschließlich etwaiger Bewehrung und dem etwaigen Ausbilden eines Anschlages herzustellen. Überlagen über 1,5 m werden in eigenen Positionen vergütet.

Formsteine/Schneiden v. Ziegel:

Ausbilden der Mauerkanten und Wandabschlüsse sind mit Formsteinen, Formziegel oder mit geschnittenen Steinen herzustellen. Alle Höhenabschlüsse von Wänden sind bei Erfordernis durch Schneiden der Ziegel (Steine) herzustellen. Die Ausbildung der Leibungen und eventueller Anschläge laut Plan, bzw. laut Positionstext sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren.

Leibungen/Wandöffnungen:

Die Ausbildung der Leibungen/Wandöffnungen und eventueller Anschläge laut Plan, bzw. laut Positionstext sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren. Die Oberflächen der Fensterleibungen sowie aussenseitig rundum ein 10cm breiter Streifen sind glatt und lückenlos (Glattstrich) herzustellen und in den Einheitspreis einzurechnen.

Einbinden der Wohnungstrennwände:

Für die Einbindung von Wohnungstrennwänden aus NF-Mauerziegel oder Schallschutzziegel in die flankierenden Wände sind die bauphysikalischen Maßnahmen, wie genaues Einschmatzen usw., zu beachten.

08.7000 Z x Vermörtelung der Lagerfugen

Die Vermörtelung der Lagerfugen für alle Wände der ULG 0870 erfolgt vollflächig auf die ganze Dicke der Wand.

08.7001 Z

x Mauerwerk mit Mauerziegeln (MZ), NF, voll, 25 x 12 x 6,5 cm, Festigkeitsklasse mindestens 20 N/mm².
Für Bauteile aller Art.

08.7001A Z x Mwk.NF voll

Mit Mauermörtel der Mörtelklasse M10 gemauert.

L

S

0,00 m³ EP PP

08.7002 Z

x Mauerwerk mit Mauerziegeln (MZ), gelocht, 25 x 12 x 6,5 cm, Festigkeitsklasse mindestens 20 N/mm².
Für Bauteile aller Art.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7002A Z x Mwk.NF Loch

Mit Mauermörtel der Mörtelklasse M10 gemauert.

L

S0,00 m³ EP PP**08.7003 Z**x Mauerwerk mit Mauerziegeln (MZ), voll, 25 x 12 x 6,5 cm, Festigkeitsklasse mindestens 20 N/mm².**08.7003A Z x Mwk.NF voll M10 Unterfang**

Für das abschnittweise Unterfangen einschließlich Auskeilen, mit Mauermörtel der Mörtelklasse M10 gemauert.

L

S0,00 m³ EP PP**08.7003B Z x Mwk.NF voll M20 Unterfang**

Für das abschnittweise Unterfangen einschließlich Auskeilen, mit der Mörtelklasse Mauermörtel M20 gemauert.

L

S0,00 m³ EP PP**08.7003C Z x Mwk.NF voll M10 Pfeiler**

Für freistehende Pfeiler ohne Unterschied der Pfeilerquerschnitte, mit Mauermörtel der Mörtelklasse M10 gemauert.

L

S0,00 m³ EP PP**08.7005 Z**

x Mauerwerk 17 cm dick aus Hochlochziegeln (HLZ) für Bauteile aller Art.

08.7005A Z x 17cm HLZ-Mwk.M5Steindruckfestigkeit 10 bis 20 N/mm²,
mit Mauermörtel der Mörtelklasse M5 gemauert,
flächenbezogene Masse unverputzt: mind. 154 kg/m².
Wärmeleitfähigkeit Rechenwert: höchstens Lambda = 0,30 W/mK

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:

L

S

0,00 m² EP PP

08.7006 Z

x Mauerwerk 25 cm dick aus Hochlochziegeln (HLZ) für Bauteile aller Art.

08.7006A Z x 25cm HLZ-Mwk.M3-M10

Ohne besondere Anforderungen, Ziegelfestigkeitsklasse 7 bis 15 N/mm2, mit Normalmauermörtel M3 bis M10 gemauert.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7006B Z x 25cm HLZ-Mwk.M3-M10, min.1000 kg/m3

mit Kalkzementmörtel vollflächig gemauert. Raumgewicht (ohne Verputz) mind. 1000 kg/m3, mit Normalmauermörtel M3 bis M10 gemauert, Ziegelfestigkeitsklasse mind. 15 N/mm2. Flächenbezogene Masse m >=250kg/m2.

Höchstzulässige Wärmeleitfähigkeit Lambda <= 0,33W/mK.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7006C Z x 25cm HLZ-Schalls-Mwk M5-M10, min.1200 kg/m3

Mit erhöhter Schallschutzanforderung, Ziegelfestigkeitsklasse mindestens 15 N/mm2, mit Normalmauermörtel M5 bis M10 gemauert, Masse (ohne Verputz) mindestens 300 kg/m2.

Höchstzulässige Wärmeleitfähigkeit Lambda <= 0,29W/mK.

Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7006D Z x 25cm HLZ-Schalls-Mwk M10, min.1600 kg/m3

Mit erhöhter Schallschutzanforderung, Ziegelfestigkeitsklasse mindestens 20 N/mm2, mit Normalmauermörtel M10 gemauert, Masse (ohne Verputz)

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

mindestens 400 kg/m².
 Höchstzulässige Wärmeleitfähigkeit Lambda <= 0,45W/mK.

Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7025 Z

x Aufzählung auf die Positionen Mauerwerk ohne Unterschied der Art, ausgenommen Mantelbetonwände, für Überlagen über Öffnungen und Nischen mit Rohbaulichte über 1,50 m, bis zu einer Rohbaulichte von 2,50 m, passend zu dem ausgeschriebenen Mauerwerk, bei Außenbauteilen mit demselben Wärmeschutz, einschließlich etwaiger Bewehrung und dem etwaigen Ausbilden eines Anschlages.
 Abgerechnet die Rohbaulichte ohne Zuschläge für die Auflager.

08.7025A Z x Aufz.Überlagen bis 22cm

Für Wände bis 22 dick.

L

S

0,00 m EP PP

08.7025B Z x Aufz.Überlagen üb.22cm-30cm

Für Wände über 22 bis 30 cm dick.

L

S

0,00 m EP PP

08.7025C Z x Aufz.Überlagen üb.30-45cm

Für Wände über 30 bis 45 cm dick.

L

S

0,00 m EP PP

08.7035 Z

x Aufzählung auf die Positionen Mauerwerk für das Ausbilden eines Abschlusses mit geschnittenen Ziegeln oder Steinen, einschließlich der Schneidarbeiten. Abgerechnet nach Flächenmaß, und zwar Länge mal Mauerdicke.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7035A Z x Aufz.schrä.Giebel.Ziegel

Schräger Giebelanschluß mit Mauerziegeln.

L

S0,00 m² EP PP**08.7035B Z x Aufz.schrä.Giebel.HLZ/Hbl.**

Schräger Giebelabschluß mit Hohlziegeln oder Hohlblocksteinen.

L

S0,00 m² EP PP**08.71 Z x Mantelbetonwände mit Sonderbedingungen**

Die nachstehenden Vorbemerkungen gelten entgegen der allgemeinen Vorbemerkungen nur für die, in dieser Unterleistungsgruppe ausgeschriebenen Positionen.

In den einzelnen Positionstexten werden diese Bedingungen und Kalkulationsgrundlagen nicht mehr im Einzelnen angeführt.

Verarbeitung:

Mantelbetonwände sind nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers herzustellen. Bei den Steinen müssen die lotrechten Fugen beidseitig mit Zementmörtel verstrichen werden.

Vergütung Mauerkanten:

Entgegen der ÖNORM wird Mauerkanten die Länge beider, die Kante bildenden Wände nicht durchgemessen.
(KEINE DOPPELVERRECHNUNG).

Die Erschwernisse für das Herstellen der Mauerkanten sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren.

Mantelbetonwand über 3,20m:

Entgegen den Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe 08 (Mauerarbeiten) werden Mauerwerkshöhen und die dazugehörigen Gerüstkosten über 3,20 m nicht gesondert vergütet.

Überlagen:

Überlagen über Öffnungen und Nischen bis zu einer Rohbaulichte von 1,50 m werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Wandpositionen einzukalkulieren. Überlagen über 1,50 m werden in eigenen Positionen vergütet.

Formsteine/Schneiden v. Ziegel:

Ausbilden der Mauerkanten und Wandabschlüsse sind mit Formsteinen, Formziegel oder mit geschnittenen Steinen herzustellen. Alle Höhenabschlüsse von Wänden sind bei Erfordernis durch Schneiden der Ziegel (Steine) herzustellen.

Die Ausbildung der Leibungen und eventueller Anschläge laut Plan, bzw. laut Positionstext sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Leibungen/Wandöffnungen:

Die Ausbildung der Leibungen/Wandöffnungen und eventueller Anschläge laut Plan, bzw. laut Positionstext sind in die jeweilige Mauerwerkposition einzukalkulieren. Die Oberflächen der Fensterleibungen sowie aussenseitig rundum ein 10cm breiter Streifen sind glatt und lückenlos (Glattstrich) herzustellen und in den Einheitspreis einzurechnen.

Einbinden der Wohnungstrennwände:

Für die Einbindung von Wohnungstrennwänden in die flankierenden Wände sind die bauphysikalischen Maßnahmen zu beachten.

08.7101 Z

x Mauerwerk mit Betonschalungssteinen, Betonkern der Festigkeitsklasse C12/15, für Bauteile aller Art.

08.7101A Z x Betonschalst.Mwk.C12/15 15cm

Breite:15 cm

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7101B Z x Betonschalst.Mwk.C12/15 20cm

Breite: 20 cm

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7101C Z x Betonschalst.Mwk C12/15 25cm

Breite: 25 cm

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7101D Z x Betonschalst.Mwk. C12/15 30cm

Breite: 30 cm

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7102 Z

x Mauerwerk mit Betonschalungssteinen, Betonkern der Festigkeitsklasse C16/20, für Bauteile aller Art.

08.7102A Z x Betonschalst.Mwk.C16/20 15cm

Breite:15 cm

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7102B Z x Betonschalst.Mwk.C16/20 20cm

Breite: 20 cm

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7102C Z x Betonschalst.Mwk.C16/20 25cm

Breite: 25 cm

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7102D Z x Betonschalst.Mwk.C16/20 30cm

Breite: 30 cm

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7103 Z

x Mantelbetonwände und Pfeiler mit Mantelsteinen, für Bauteile aller Art, Betonkern der Festigkeitsklasse C12/15, mit gleich dicken Wandungen.

08.7103A Z x Mantelstein.C12/15, 3/9/3

Gesamtbreite 15 cm,
Wandungen je 3 cm,
Kern 9 cm.

Angebotenes Produkt:

L

S

0,00 m² EP PP

08.7103B Z x Mantelstein.C12/15, 4/12/4

Gesamtbreite 20 cm,
Wandungen je 4 cm,
Kern 12 cm.

Angebotenes Produkt:

L

S

0,00 m² EP PP

08.7103C Z x Mantelstein.C12/15, 4,5/16/4,5

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen je 4,5 cm,
Kern 16 cm.

Angebotenes Produkt:

L

S

0,00 m² EP PP

08.7103D Z x Mantelstein.C12/15, 3,5/18/3,5

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen je 3,5 cm,
Kern 18 cm.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Produkt:

L

S

0,00 m² EP PP

08.7104 Z

x Mantelbetonwände und Pfeiler mit Mantelsteinen, für Bauteile aller Art, Betonkern der Festigkeitsklasse C12/15, mit ungleich dicken Wandungen.

08.7104A Z x Mantelstein.C12/15, 9/12/4

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen je 9 cm und 4 cm,
Kern 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7104B Z x Mantelstein.C12/15, 6,5/20/3,5

Gesamtbreite 30 cm,
Wandungen je 6,5 cm und 3,5 cm,
Kern 15 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7104C Z x Mantelstein.C12/15, 4,5/15/10,5

Gesamtdicke 30 cm,
Wandungen je 4,5 cm und 10,5 cm,
Kern 16 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7105 Z

x Mantelbetonwände und Pfeiler mit Mantelsteinen, für Bauteile aller Art, Betonkern der Festigkeitsklasse C16/20, mit gleich dicken Wandungen.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7105A Z x Mantelstein.C16/20, 3/9/3

Gesamtbreite 15 cm,
Wandungen je 3 cm,
Kern 9 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7105B Z x Mantelstein.C16/20, 4/12/4

Gesamtbreite 20 cm,
Wandungen je 4 cm,
Kern 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7105C Z x Mantelstein.C16/20, 4,5/16/4,5

Gesamtdicke 25 cm,
Wandungen je 4,5 cm,
Kern 16 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7105D Z x Mantelstein.C16/20, 3,5/18/3,5

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen je 3,5 cm,
Kern 18 cm dick.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7106 Z

x Mantelbetonwände und Pfeiler mit Mantelsteinen, für Bauteile aller Art,
Betonkern der Festigkeitsklasse C16/20, mit ungleich dicken Wandungen.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7106A Z x Mantelstein.C16/20, 9/12/4

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen 9 und 4 cm,
Kern 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7106B Z x Mantelstein.C16/20, 6,5/20/3,5

Gesamtdicke 30 cm,
Wandungen 6,5 und 3,5 cm,
Kern 15 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7106C Z x Mantelstein.C16/20, 4,5/15/10,5

Gesamtbreite 30 cm,
Wandungen 4,5 und 10 cm,
Kern 16 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7107 Z

x Mantelbetonwände und Pfeiler mit Mantelsteinen, für Bauteile aller Art,
Betonkern der Festigkeitsklasse C25/30, mit gleich dicken Wandungen.

08.7107B Z x Mantelstein.C25/30, 4/12/4

Gesamtbreite 20 cm,
Wandungen je 4 cm,
Kern 12 cm.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7107C Z x Mantelstein.C25/30, 4,5/16/4,5

Gesamtdicke 25 cm,
Wandungen je 4,5 cm,
Kern 16 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7107D Z x Mantelstein.C25/30, 3,5/18/3,5

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen je 3,5 cm,
Kern 18 cm dick.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7108 Z

x Mantelbetonwände und Pfeiler mit Mantelsteinen, für Bauteile aller Art,
Betonkern der Festigkeitsklasse C25/30, mit ungleich dicken Wandungen.

08.7108A Z x Mantelstein.C25/30, 9/12/4

Gesamtbreite 25 cm,
Wandungen 9 und 4 cm,
Kern 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7108B Z x Mantelstein.C25/30, 6,5/20/3,5

Gesamtdicke 30 cm,
Wandungen 6,5 und 3,5 cm,
Kern 15 cm.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7108C Z x Mantelstein.C25/30, 4,5/15/10,5

Gesamtbreite 30 cm,
Wandungen 4,5 und 10 cm,
Kern 16 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7110 Z x Aufz.Schalst.schräg.Absch.

Aufzahlung auf die Positionen Wände mit Betonschalungssteinen, für das Ausbilden eines schrägen Abschlusses mit geschnittenen Steinen, abgerechnet nach Flächenmaß, und zwar schräge Länge mal Mauerdicke.

L

S

0,00 m² EP PP

08.7111 Z x Aufz.Mantelb.schräg.Absch.

Aufzahlung auf die Positionen Mantelbetonwände mit Mantelsteinen oder Mantelplatten, für das Ausbilden eines schrägen Abschlusses mit geschnittenen Steinen oder Platten, abgerechnet nach Flächenmaß, und zwar schräge Länge mal Mauerdicke.

L

S

0,00 m² EP PP

08.7112 Z x Aufz.Mantelbet.Überlagen

Aufzahlung auf die Positionen Mantelbetonwände aller Art, ohne Unterschied der Dicke, für Überlagen über Öffnungen und Nischen mit Rohbaulichte über 1,50m, unter Verwendung von entsprechend angepaßten Mantelsteinen oder Mantelplatten einschließlich Schalungen und Unterstellung, Bewehrung wird gesondert vergütet, bei Außenbauteilen mit demselben Wärmeschutz,

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

einschließlich dem etwaigen Ausbilden eines Anschlages.
Abgerechnet die Rohbaulichte.

L

S

0,00 m EP PP

08.72 Z x Zwischenwände mit Sonderbedingungen

Die nachstehenden Vorbemerkungen gelten entgegen der allgemeinen Vorbemerkungen nur für die, in dieser Unterleistungsgruppe ausgeschriebenen Positionen.

In den einzelnen Positionstexten werden diese Bedingungen und Kalkulationsgrundlagen nicht mehr im Einzelnen angeführt.

Vergütung Mauerkanten:

Entgegen der ÖNORM wird bei Mauerkanten die Länge beider, die Kante bildenden Wände nicht durchgemessen.

(KEINE DOPPELVERRECHNUNG).

Die Erschwernisse für das Herstellen der Mauerkanten sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren.

Mauerwerk über 3,20m:

Entgegen den Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe 08 (Mauerarbeiten) werden Mauerwerkshöhen und die dazugehörigen Gerüstkosten über 3,20 m nicht gesondert vergütet.

Überlagen:

Überlagen über Zwischenwänden werden nur dann gesondert vergütet, wenn Zargen oder Stöcke nicht gleichzeitig beim Mauern versetzt werden.

Ansonsten gilt:

Überlagen über Öffnungen und Nischen bis zu einer Rohbaulichte von 1,50 m werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Mauerwerkspositionen einzukalkulieren. Überlagen über 1,50 m werden in eigenen Positionen vergütet.

Die Überlagen sind passend zu dem ausgeschriebenen Mauerwerk, einschließlich etwaiger Bewehrung und dem etwaigen Ausbilden eines Anschlages herzustellen.

Formsteine/Schneiden v. Ziegel:

Ausbilden der Mauerkanten und Wandabschlüsse sind mit Formsteinen, Formziegel oder mit geschnittenen Steinen herzustellen. Alle Höhenabschlüsse von Wänden sind bei Erfordernis durch Schneiden der Ziegel (Steine) herzustellen.

Die Ausbildung der Leibungen und eventueller Anschläge laut Plan, bzw. laut Positionstext sind in die jeweilige Mauerwerksposition einzukalkulieren.

08.7200 Z x Vermörtelung der Lagerfugen

Die Vermörtelung der Lagerfugen für alle Wände der ULG 0872 erfolgt vollflächig auf die ganze Dicke der Wand.

08.7201 Z

x Zwischenwände mit Mauerziegeln

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7201B Z x Zw.Wand NF voll M3-M5, 12cm

Voll NF, 25 x 12 x 6,5 cm,
mit Mauermörtel der Mörtelklasse M3 bis M5 gemauert,
Mauerbreite 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7201C Z x Zw.Wand NF Loch M3-M5, 12cm

Gelocht NF, 25 x 12 x 6,5 cm,
mit Mauermörtel der Mörtelklasse M3 bis M5 gemauert,
Mauerbreite 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7201D Z x Zw.Wand MZ M3-M5, 12cm

Mauerziegel nach Wahl des Auftragnehmers, mit Mauermörtel der Mörtelklasse
M3 bis M5 gemauert,
Mauerbreite 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7202 Z

x Zwischenwände mit keramischen Zwischenwandziegeln und mit Mauermörtel
der Mörtelklasse M3 bis M5 gemauert.

08.7202E Z x Zw.Wand Hochloch M3-M5, 10cm

Hochlochziegel, Mauerbreite 10 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7202F Z x Zw.Wand Hochloch M3-M5, 12cm
 Hochlochziegeln, Mauerbreite 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7203 Z

x Zwischenwände mit zementgebundenen Zwischenwandsteinen und Normalmauermörtel M3 bis M5 gemauert.

08.7203D Z x Zw.Wand Steine M3-M5, 10cm
 Hochlochsteine, Mauerbreite 10 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7203E Z x Zw.Wand Steine M3-M5, 12cm
 Hochlochsteine, Mauerbreite 12 cm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7212 Z

x Auflegen einer Unterlage unter Zwischenwänden in der Breite der verputzten Wand.

08.7212A Z x Unterlage Dachpappe 350
 Aus Dachpappe RP 350/21.

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7212B Z x Unterlage bitum.Weichf.0,6cm
 Aus bitumierten Weichfaserplatten 0,6 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

08.7213 Z x Dämmstreifen Deckenanschluß
 Aufkleben eines Dämmstreifens über Zwischenwänden beim Deckenanschluß
 in der Breite der verputzten Wanddicke.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

08.7214 Z x Deckenanschluß
 Herstellen des Deckenanschlusses bei Zwischenwänden mit PU-Schaum.

L

S

0,00 m² EP PP

08.7220 Z x Aufz.Zw.Wand f.Überlagen
 Aufzahlung auf die Position Zwischenwände ohne Unterschied der Art und
 Dicke für Überlagen über Öffnungen und Nischen mit Rohbaulichte über 1,50 m,
 bis zu einer Rohbaulichte von 2,50 m, passend zu dem ausgeschriebenen
 Mauerwerk.
 Abgerechnet die Rohbaulichte ohne Zuschläge für die Auflager.

L

S

0,00 m EP PP

08.7221 Z x Aufz.Zw.Wand Ummauerung
 Aufzahlung auf die Positionen Zwischenwände, ohne Unterschied des Materials
 und der Mauerdicke, für das Ummauern von Fängen und Leitungen aller Art,
 einschließlich Herstellen aller Aussparungen für Reinigungsverschlüsse,
 Anschlüsse und Einbauten.

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

08.7222 Z

x Ausbilden von Zähler- und Verteilernischen. Versetzen der vom Auftraggeber beigestellten Türrahmen, Innenflächen der Nische sowie die Außenanschlüsse an den Türrahmen verputzen, unteren Abschluß mit fein verriebenem Zementmörtel, ohne Unterschied der Nischentiefe. Das Ausstemmen der Nischen wird nicht gesondert vergütet

08.7222B Z x Zählernischen ausbilden 1 - 2 m2

Mit einer Stocklichte über 1,0 bis 2,0 m2.

L

S

0,00 Stk EP PP

08.7222C Z x W.Verteilerernischen ausb. bis 0,8m breit

Mit einer Stocklichte über 1,0 bis 2,0 m2. Nische für Wohnungsverteiler Heizung / Warmwasser bis zu einer Breite von 60 bis 80 cm; Überlagen sind einzukalkulieren, Erschwernisse beim Ausmauern neben / zwischen den Leitungen sowie etwaige Puzträger und das Überspannen sind einzukalkulieren.

L

S

0,00 Stk EP PP

Mauerarbeiten

Summe LG 08

EUR

LG.POSNR Positionsstichwort

09. Versetzarbeiten
 Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Wandkonstruktion:
 Auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion wird geachtet. Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten. Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:
 - Arbeitsgerüste für die angegebene Arbeitshöhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
 - Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken mit Zementmörtel untermauern
 - das Einlegen von mindestens 1 cm dicken Dämmstreifen zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen und der Rohdecke

3. Arbeitshöhen:
 Sind keine Arbeitshöhen angegeben, gilt eine Arbeitshöhe bis 3,2 m.

09.19 Z x Sonstige Versetzarbeiten
Ständige Vertragsbestimmungen:
 Bei Versetzarbeiten bis zu einer Höhe von 3,2 m sind Gerüstkosten einkalkuliert. Das Entsorgen des anfallenden Schuttes ist in den Einheitspreisen einkalkuliert. Die Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken werden ohne gesonderte Vergütung mit Zementmörtel untermauert. Zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen aller Art und der Rohdecke werden mindestens 1 cm dicke Dämmstreifen eingelegt. Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten.

Futterstöcke:
 Futterstöcke, ohne Unterschied der Wanddicke, werden als zwei Stöcke verrechnet.

09.1901 Z
 x Kellerfenster

09.1901A Z x Kellerfenster 2-flügelig, verz.Stahl
 Liefern und in vorhandene Öffnung versetzen, Fensterrahmen und Flügel aus verzinktem Stahl, mit Doppelrahmen, zweiflügelig. Außenflügel mit Lochgitter aus verzinktem Blech, Innenflügel mit Verglasung, Leibung aus Beton.
 Mauerlichte: 60x100 cm

L
S

0,00 Stk EP PP

09.1970 Z x Ausstopfen Schacht
 Ausstopfen von Installationsschächten mit loser Mineralwolle im Zuge der

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Vormauerungsarbeiten.
Abgerechnet in m3 Innenlichte, ohne Abzug der Rohrleitungen.

L

S

0,00 m³ EP PP

09.1971 Z x Rohrleitungen abdecken

Abdecken der vom Installateur fixierten Leitungen mit Beton oder Zementmörtel, die Oberfläche abgerundet, geeignet zum Überfahren, als Schutz. Abgerechnet in Stück Wohneinheiten.

L

S

0,00 Stk EP PP

09.1972 Z

x Rohrdurchführungen liefern und entsprechend den Hersteller-Richtlinien versetzen. Abgerechnet in Stück Rohrdurchführung.

09.1972A Z x Rohrdurchf.Kanal

Für Kanalrohre bis DN 160 mm, einschließlich Dichtring.
Für Wanddicke bis 300 mm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 Stk EP PP

09.1972B Z x Rohrdurchf.Wasserleitung

Für Wasserleitungsrohre, Rohrdurchmesser bis 2", einschließlich 1 Garnitur aufklappbarem Dichtsatz und 1 Stück Zentrierkappe.
Für Wanddicke bis 300 mm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 Stk EP PP

09.1972C Z x Rohrdurchf.Gasleitung

Für Gasleitungen, Rohrdurchmesser bis 2", einschließlich 2 Garnituren aufklappbaren Dichtsätzen.
Für Wanddicke bis 300 mm.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 Stk EP PP

09.1972D Z x Rohrdurchf.Kabel

Für Kabel, DN 22 mm bis 63 mm, einschließlich 1 Garnitur aufklappbarem Dichtsatz. Für Wanddicke bis 300 mm.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 Stk EP PP

Versetzarbeiten

Summe LG 09

EUR

LG.POSNR	Positionsstichwort
----------	--------------------

10.**Putz**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

In der Folge wird für lotrechte oder für bis 20 Prozent geneigte Flächen in Innenräumen der Begriff Wand verwendet, für Untersichten, ohne Unterschied, ob waagrecht oder geneigt (z.B. bei Stiegen- und Treppenläufen), der Begriff Decke.

Für verputzte Flächen an Gebäudeaußenseiten, einschließlich etwaiger waagrecht oder geneigter Untersichten von auskragenden Bauteilen, wird der Begriff Fassade verwendet.

2. Putzmörtel:

Der Auftragnehmer bestimmt die Ausführung als Hand- oder Maschinenputz, die Verwendung von Werk- oder Baustellen-Putzmörtel sowie die Anzahl von Lagen oder Schichten, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes eingehalten werden.

3. Flächengliederung:

Wand-, Decken- und Fassadenflächen sind ohne Gliederung ausgeführt.

4. Neigungen, Treppen, Rampen:

Leistungen an Wänden und Decken (Untersichten) gelten ohne Unterschied der Neigungen der verputzten Flächen bis 20 Prozent Neigung des Fußbodens. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten waagrechteten Länge.

5. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

5.1 Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- bei Innenputzen alle Arbeitsgerüste für die angegebene Höhe, einschließlich erhöhtem Aufwand für den Materialtransport und sonstiger Erschwernisse
- bei Außenputz der Aufwand für erhöhten Materialtransport und alle sonstigen Erschwernisse
- das Ausgleichen von Unebenheiten bis ca. 10 mm
- Putzprofile, die nur als Arbeitserleichterung bei der Herstellung von geradlinigen Außenkanten und Grenzlinien einschließlich Nuten dienen
- Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die wegen Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden entsprechend dem Arbeitnehmerschutzgesetz, wenn erforderlich auch mehrmals, wieder angebracht
- das An- oder Einputzen von Leitungen, die Wände durchdringen, soweit dies im Zuge von Verputzarbeiten auszuführen ist

5.2 Wand- und Deckenanschlüsse:

Der Anschluss von Wand- und Deckenflächen erfolgt gemäß ÖNORM mit einer scharfen Lchse.

5.3 Oberflächen:

Die Oberfläche bei gipshaltigen Putzen ist nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder glatt (malfähig), ohne Unterschied des Einheitspreises, ausgeführt. Die Oberfläche bei zementhaltigen Putzen ist, ohne Unterschied des Einheitspreises, abgezogen und zugestoßen oder für das Belegen mit Fliesen gerichtet.

6. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Aufzahlungspositionen gelten ohne Unterschied der Höhe.

LG.POSNR Positionsstichwort

10.12 Z x Fassadenputzarbeiten
Ständige Vertragsbestimmungen:

Putzarten:

Stoßen verschiedene Putzarten oder Färbungen innerhalb zusammenhängender Putzflächen aneinander, sind die sich daraus ergebenden Erschwernisse mit einer Aufzählung geregelt. Kein Anspruch auf Aufzählung besteht, wenn verschiedene Putzarten oder Färbungen nicht aneinander stoßen oder durch angeordnete Nuten oder Faschen, die mit eigener Position abgerechnet werden, getrennt sind, und für Anschlüsse an nicht verputzte Bauteile, z.B. Verkleidungen, Inkrustierungen oder Sichtbeton. Bei naturfarbenen Sanden gilt der Preis ohne Unterschied der Korngröße.

10.1205 Z

x Fassaden Oberputz (F-Oberp.) aus Fertigmörtel (FTM) auf mineralischer Basis, wasserabweisend, auf vorhandenem Unterputz. Farbe, für die der Hersteller keinen Aufpreis vorsieht, aus der Farbkarte des Herstellers nach Wahl des Auftraggebers. Putzdicke gemäß den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers.

10.1205F Z x F-Oberp.FTM miner.Kellenw.

Aus Kellenwurfputz in rauher, körniger Struktur, Strukturkorn etwa 7 mm.

L

S

0,00 m² EP PP

10.1220 Z

x Putz von Fassaden-Wandsockeln.

10.1220B Z x Sockelverputz fein verrieben

Aus Zementmörtel, Oberfläche fein verrieben, 5 mm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

10.1220C Z x Fass.Sockelputz Buntsteinp.

Dünnschicht-Oberputz auf Kunstharzbasis, pastös, verarbeitungsfertig, wasserabweisend, auf vorhandenem Unterputz. Farbe, für die der Hersteller keinen Aufpreis vorsieht, aus der Farbkarte des Herstellers nach Wahl des Auftraggebers. Putzdicke gemäß den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers. Als Buntsteinputz.

Angebotenes Erzeugnis:.....

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

10.70 Z x Innenverputzarbeiten

Die nachstehenden Vorbemerkungen gelten für alle Positionen von Innenverputzarbeiten, welchen innerhalb der Unterleistungsgruppe 70 beschrieben werden.

Höhen:

In die einzelnen Positionen sind auch die Erschwernisse bei Wandhöhen über 3,20 m, einschließlich der Gerüstung über diese Höhe einzukalkulieren. (Bezüglich des Grades der Erschwernisse siehe Ausschreibungspläne).

Haftbrücke-Deckenputz:

Alle Deckenuntersichten sind vor Aufbringen des Deckenputzes von Schalöl zu reinigen und mit einer Haftbrücke zu versehen. (Ausgenommen davon sind Produkte, bei denen nachgewiesen wird, daß sie diese Haftbrücke nicht erfordern.).

Kellenschnitte:

Die Ausführung von geradlinig und gleichmäßig (Fugenbreite) verlaufende bis zum Putzgrund reichende Kellenschnitte in allen Putzinnenecken (Wand/Wand und Decke/Wand) sind einzurechnen.

Ebenflächigkeit:

Eventuell notwendige Putzausgleichsschichten für zu unebenflächiges Mauerwerk sind in gesonderten Arbeitsgängen zu Lasten des Mauerwerksherstellers durchzuführen, bzw. zu veranlassen.

Putzanschluß-Umfassungszargen:

Im Bereich von Türöffnungen, die mit Holzfertigzargen (Umfassungszargen), bzw. mit Blindstöcken ausgeführt werden, ist der Wandputz lotrecht und ebenflächig unter Verwendung von Abziehlehren (Schablonen) herzustellen.

Kantenausbildung:

Die Ausbildung der Kanten ist in die Putzpositionen einzukalkulieren. Die Ausführung erfolgt mittels passender Einputzprofile.

Sonstige Erschwernisse:

Folgende Erschwernisse sind in die einzelnen Positionen für Verputzarbeiten einzukalkulieren:

Entfernen von Mörtelspritzern (z.B.: auf Heizkörpern, Stahl- und Holzkonstruktionen, Steinboden, Fensterbänke, usw.). Ordnungsgemäß Freilegen aller Elektrodosen und dergleichen.

Alle erforderlichen Nachbesserungen. Eventuelles Versetzen von Unterputz-Eckschutzschienen. Putzarmierungen bei Übergängen von unterschiedlichen Putzgründen.

Im Grobputz vorhandene Risse über 1 mm sind in einem Arbeitsgang zu schließen. Wird eine unzureichende Haftfähigkeit am Untergrund oder zwischen den Lagen festgestellt, so sind diese mangelhaften Bereiche zu erneuern (wenn erforderlich ist eine Haftzugprüfung zu machen).

Oberflächenqualität:

laut Ö-Norm B 3346 in Q2 als Standard

10.7001 Z

x Maschinen-Innenverputz mit Fertigmörtel auf Gips- und/oder Kalkbasis, die Oberfläche nach Wahl des Auftraggebers verrieben oder geglättet,

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

einschließlich etwaigem Voranstrich, hergestellt nach den
Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers.
Einschließlich Gerüstung und ohne Unterschied der Höhe.

10.7001A Z x Masch.Putz+Gerüst 10mm Wand

Einlagig, mindestens 10 mm dick, auf Wandflächen aus Materialien aller Art,
ausgenommen Mantelbeton.

L

S0,00 m² EP PP**10.7001B Z x Masch.Putz+Gerüst 15mm Wand**

Einlagig, mindestens 15 mm dick, auf Wandflächen aus Materialien aller Art.

L

S0,00 m² EP PP**10.7001C Z x Masch.Putz+Gerüst 15mm +Gew.**

Einlagig, mindestens 15 mm dick, auf Wandflächen aus Materialien aller Art,
einschließlich Einlegen eines Glasgewebes.

L

S0,00 m² EP PP**10.7001D Z x Masch.Putz+Gerüst 10mm Decke**

Einlagig, mindestens 10 mm dick, auf ebenen Untersichten von Decken aller
Art.

L

S0,00 m² EP PP**10.7001E Z x I-Dünnp.+Gerüst 3mm Decke Beton**

Innen-Dünnschichtputz, einlagig, mindestens 3 mm dick, auf glatten, ebenen
Untersichten von Decken aus Stahlbeton aufgebracht. Oberfläche nach Wahl
des Auftragnehmers geglättet oder verrieben.

Einschließlich Vorbereitung des Untergrundes und Aufbringen einer Haftbrücke.

Übertrag

 LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Die Ebenflächigkeit der fertigen Dünnputzoberfläche muß der Toleranzklasse E2 der ÖNORM DIN 18202 entsprechen.

L

S0,00 m² EP PP**10.7003 Z x Maschinenputz KZM 15 mm**

einlagig, Druckfestigkeit ca. 2,5 N/mm² als Untergrund für im Dünnbett verlegte keramische Wandbeläge. Zur Erreichung einer völligen Ebenflächigkeit sind Putzschienen anzubringen.

L

S0,00 m² EP PP**10.7005 Z x Zementputz 25mm geschl.+Ger.**

Zementputz zweilagig 25 mm dick, die Oberfläche geschliffen, wasser- und öldicht, einschließlich der Beigabe eines Zusatzmittels.
Einschließlich Gerüstung und ohne Unterschied der Höhe.

L

S0,00 m² EP PP**10.7006 Z x Grobputz KZM 15mm Wand+Ger.**

Grober Innenverputz aus Kalkzementmörtel, im Mittel 15 mm dick, auf Wandflächen aus Materialien aller Art, die Oberfläche mit dem Hobel zugstoßen.
Einschließlich Gerüstung und ohne Unterschied der Höhe.

L

S0,00 m² EP PP**10.7007 Z**

x Weißigen mit gesiebter Kalkmilch von Wand- und Deckenflächen.
Einschließlich Gerüstung und ohne Unterschied der Höhe.

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

10.7007A Z x Weißigen einmal+Gerüst
1-mal Weißigen

L

S0,00 m² EP PP**10.7007B Z x Weißigen zweimal+Gerüst**
2-mal Weißigen

L

S0,00 m² EP PP**10.7008 Z**

x Aufzählung auf die Positionen Innenverputz.

10.7008A Z x Aufz.Putz Stiegenunters.

Für die Erschwernisse beim Herstellen des Verputzes an Untersichten von Stiegenläufen und Podesten.

L

S0,00 m² EP PP**10.7009 Z**x Nachputzen nach Verlege- und Versetzarbeiten.
Einschließlich Gerüstung und ohne Unterschied der Höhe.**10.7009B Z x Nachputzen Stufenkopf+Ger.**
von Stufenköpfen

L

S

0,00 Stk EP PP

10.7009C Z x Nachputzen Stufen+Ger.Von Stirnflächen der Lauf- und Podestplatten sowie der Stufenköpfe.
Abgerechnet in Laufmeter, bei Laufplatten in der schrägen Länge der Laufplatte,
unabhängig der Höhe der Stirnfläche.

L

S

0,00 m EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

10.7010 Z

x Zusätzliche Wärmedämmung mit Oberflächenschutz in untergeordneten Räumen. Mit Polystyrol-Hartschaumplatten, EPS 15 B1, mit Klebemörtel fugendicht verlegen, auf Wände aller Art, einschließlich Aufbringen einer deckenden Klebemörtelschicht (Spachtelung). Einschließlich Gerüstung und ohne Unterschied der Höhe.

10.7010A Z x EPS-PI.5cm gespachtelt+Ger.
5 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

10.7050 Z

x Vorspritzer ZM.

10.7050A Z x Vorspritzer 4mm
Auf Wänden aller Art.

L

S

0,00 m² EP PP

Putz

Summe LG 10

EUR

LG.POSNR Positionsstichwort

11. Estricharbeiten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

Im Folgenden sind unter schwimmenden Estrichen sowohl schwimmende als auch Estriche auf Trennlage (gleitende Estriche) zu verstehen.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- das Herstellen von Estrichen auf vorhandenem Gefälle bis zu einer Neigung von 5 Prozent, ausgenommen Fließestriche
- das Ausbilden von Ichen und Graten
- das Ausfüllen von Einbauteilen (z.B. Deckeln) mit Estrichmaterial bei einer gleichzeitigen Estrichherstellung
- das erforderliche Herstellen von Schwindfugen
- das Vorbereiten des Untergrundes bei schwimmenden (gleitenden) Estrichen
- das Staubfreimachen, soweit bei der Herstellung der Verbundestriche nicht nass in nass gearbeitet wird

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Preise gelten ohne Unterschied der Art der Ausführung (z.B. händisch oder maschinell).

11.00 Z x Zusätzliche Vorbemerkungen

11.0001 Z x Abrechnung Estrich

Entgegen der ÖNORM B 2232, Punkt 5.5.1.2 werden die Flächen nach den Planmaßen berechnet, Tür- und Fensternischen werden nicht gesondert verrechnet.

11.0002 Z x Estriche Randstreifen

Estrichrandstreifen müssen der ÖNORM B 3732/2013 Pkt 5.11 entsprechen. (Winkelrandstreifen).

Nach Estrichfertigstellung sind die Randstreifen 1 cm über dem Estrich geradlinig abzuschneiden und ist das Material zu entsorgen.

Die sich daraus ergebenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

11.0050 Z x Schwindfugensicherung

Die gemäß ÖNORM B 3732/2013 geforderte Sicherung der Schwind- und Scheinfugen gegen Höhenversatz (ungewollte Stufenbildung) ist durch Einlegen von geeigneten Rundstählen im Abstand von max. 33 cm auszuführen. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

11.0051 Z x Estrichnachbehandlung entgegen Ö-Norm

Entgegen der ÖNORM B2232/2013 Pkt. 4.3 sind folgende Punkte vom AN zu erbringen:

2) Vor Beginn der Arbeiten müssen -
ausgenommen bei Gussasphaltestrichen - Fenster-, Tür- und sonstige Öffnungen dicht gegen Zugluft geschlossen sein;

3) Schutz vor vorzeitigem Austrocknen während der Estrichherstellung und innerhalb der Schutzzeit.

Weitere vom AN zu erbringende Schutzmaßnahmen:

- Geeignete Maßnahmen gegen mechanische Beschädigungen während der Schutzzeit. (Absperren oder dgl.)

LG.POSNR	Positionsstichwort
----------	--------------------

Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

11.0060 Z x Durchlüftung des Objektes

Ergänzend zu Pkt. C-19 -Durchlüftung des Objektes- der Allgem. Bestimmungen Baumeisterarbeiten wird fixiert:

Bis zum Erreichen der Verlegereife des Estriches sind alle Fenster u. Türen täglich den ganzen Tag über offen zu halten und gegen Windzug zu sichern.

Vor Regenschauern und während der Nachtstunden sind Fenster zu schließen.

Nach Erreichen der Verlegereife bis zur Hausübergabe sind je Wohneinheit zwei gegenüberliegende Fenster gekippt zu halten.

Die sich daraus ergebenden Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

 LG.POSNR Positionsstichwort

13. Außenanlagen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

Im Folgenden ist unter Gesteinskörnungen natürliches, recyceltes oder industriell hergestelltes Material zu verstehen.

2. Neigungen:

Leistungen sind ohne Unterschied der Neigung, ausgenommen bei Oberboden, Flächenabtrag, Schüttungen, Gussasphalt und Asphaltdeckschichten auf Betonunterlage, beschrieben.

13.61 Randbegrenzungen**1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen bei Randsteinen:**

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Nebenleistungen gemäß ÖNORM) in die Einheitspreise einkalkuliert:

- flucht- und höhengerechtes Versetzen und Verlegen
- eine Verfugung mit Zementmörtel (auf voller Höhe)
- das Fugen- und Bettungsmaterial

2. Angaben im Positionsstichwort bei Randbegrenzungen:

Im Positionsstichwort sind die Abmessungen oder Type, die Art der Bettung und die Form der Steine angegeben.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Bögen mit einem Radius über 10 m werden als Gerade abgerechnet.

13.6170 Z x Grabensteine auf Betonbett

Grabensteine aus Beton in 10 cm starkem Betonbett C12/15 im Gefälle versetzen. Öffnungsweite 50 cm.

L

S

0,00 m EP PP

13.72 Z x Beton- und Stahlbetonarbeiten

Beton- und Stahlbetonarbeiten im Außenanlagenbereich.

Vorbemerkungen:

Soweit in den Positionen nicht anders angegeben, gelten die nachstehend angeführten Festlegungen.

Folgende in dieser Unterleistungsgruppe beschriebenen Leistungen gelten für Beton und Stahlbetonarbeiten kleineren Ausmaßes im Zuge der Außenanlagen, wie Freitreppen, Stahlbetonwände zur Platzgestaltung usw.

Beton- und Stahlbetonarbeiten größeren Umfanges, sowie mit höheren statischen Anforderungen wie Stützmauern werden in der Leistungsgruppe 07 beschrieben.

Betongüte:

Die Einheitspreise gelten ohne Unterschied, ob Lieferbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird. Ist aus Gründen der Fertigung

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

oder Einbringung ein höherer Zementanteil oder ein anderer Kornaufbau, als durch die angegebene Festigkeitsklasse bedingt, notwendig, sind die Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Schalung:

Alle Schalungen sind, wenn nicht anders angegeben, gemäß Klasse S2 zu kalkulieren.

Neigungen:

Das Herstellen von Bauteilen mit einer Neigung bis 5 % von der Waagrechten wird nicht gesondert vergütet.

13.7201 Z

x Wandscheiben in Sichtbeton C25/30 B5 (S2A), frost- und tausalzbeständig (XF2), einschließlich Schalung und Bewehrung, sowie der erforderlichen Fundamente. Mit dieser Position werden kleinere Wandelemente im Außenanlagenbereich z.B. für Mülltrennung udgl. beschrieben. Die Wandkrone ist mit einem leichten Gefälle herzustellen.

Anforderungen:

- Struktur S3.
- Maß-,Lage-,Formtoleranz E2.
- Arbeitsfugen A4.
- Porigkeit P2.
- Farbgleichheit F2.

Sämtliche sichtbare Kanten sind abzufassen. Abgerechnet in m2 Wandfläche, gerechnet von Fundamentoberkante bis Mauerkrone.

13.7201A Z x Sichtbetonw.kompl. C25/30 B5 12 cm
12 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

13.7201B Z x Sichtbetonw.kompl.C25/30 B5 15 cm
15 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

13.7201C Z x Sichtbetonw.kompl.C25/30 B5 20 cm
20 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

13.7201D Z x Sichtbetonw.kompl.C25/30 B5 25 cm
25 cm dick.

L

S

0,00 m² EP PP

13.7202 Z

x Freistiege aus Betonfertigteilen, frost- und tausalzbeständig: C25/30 B5. Die Stiege besteht aus einer Laufplatte, Dicke laut statischem Erfordernis, mit einem etwa 15 cm starken Frostkoffer. Inbegriffen ist die Herstellung der kompletten Stiege, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten mit Verfuhr, der erforderlichen Fundamente, Einbringen des Frostkoffers und die notwendige Bewehrung. Der Seitenabschluß der Stufen ist fein verrieben herzustellen. Eine etwaige Stufenwange wird als Aufzählung gerechnet. Stufenverhältnis: 30/15 cm.

Abgerechnet in Laufmeter in der Summe der Stufenkerne.

Anforderungen:

- Struktur S3.
- Maß-,Lage-,Formtoleranz E2.
- Arbeitsfugen A4.
- Porigkeit P2.
- Farbgleichheit F2.

13.7202A Z x Stiege in Sichtbeton

Hergestellt als Betonstiege mit Stufenkernen in Sichtbeton (SA), Oberflächenstruktur S3.

L

S

0,00 m EP PP

13.75 Z x Sonstige Außenarbeiten

Ständige Vertragsbestimmungen:

Gefälle:

Wenn nicht anders angegeben ist eine Gefällsausbildung bis 5 Prozent in die Einheitspreise einkalkuliert.

13.7570 Z x Wäschehänge nur vers.

Vom Auftraggeber beigestellte Wäschehänge versetzen, einschließlich

Übertrag

LG.POSNR Positionsstichwort

Übertrag

Fundamentaushub und Abtransport des Erdmaterials, Fundamentbeton und
Einschubrohre. Fundamenteinzelgröße bis 0,25 m3.

L

S

0,00 Stk EP PP

Außenanlagen

Summe LG 13

EUR

ZUSAMMENSTELLUNG

LG 01. Baustellengemeinkosten	EUR
LG 03. Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	EUR
LG 06. Aufschließung, Infrastruktur	EUR
LG 07. Beton- und Stahlbetonarbeiten	EUR
LG 08. Mauerarbeiten	EUR
LG 09. Versetzarbeiten	EUR
LG 10. Putz	EUR
LG 13. Außenanlagen	EUR
Gesamtsumme	EUR
- % Nachlass	EUR
ergibt Netto	EUR
Angebotssumme	EUR

.....
Angebotsort und Datum

.....
(Rechtsgültige Fertigung)

INHALTSVERZEICHNIS

LG 01.	Baustellengemeinkosten	Seite	1
LG 03.	Roden, Baugrube, Sicherungen u. Tiefgründungen	Seite	15
LG 06.	Aufschließung, Infrastruktur	Seite	19
LG 07.	Beton- und Stahlbetonarbeiten	Seite	30
LG 08.	Mauerarbeiten	Seite	41
LG 09.	Versetzarbeiten	Seite	60
LG 10.	Putz	Seite	63
LG 11.	Estricharbeiten	Seite	70
LG 13.	Außenanlagen	Seite	72